

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 9. JULI 1984

Nr. 28

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Verwaltungsschulverband
Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugs-polizei vom 14. 6. 1984 1290	beim Rechnungshof des Landes Hes-sen 1297	Sonderausbildungslehrgang für Hilfs-polizeibeamte 1302
Vereinbarung über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugs-polizei vom 14. 6. 1984 1290	Die Regierungspräsidenten	Buchbesprechungen 1303
Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen 1291	DARMSTADT	Öffentlicher Anzeiger 1304
Der Hessische Minister der Finanzen	Verordnung zur Änderung der „Ver-ordnung zum Schutze der Trinkwas-sergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck/Ortsteil Schöllimbach, Odenwaldkreis“, vom 14. 6. 1984 1297	Andere Behörden und Körperschaften
Automation von Verwaltungsaufga-ben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestellten-vergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirke Darmstadt und Fulda) 1291	Staatliche Anerkennung als Untersu-chungsstelle für Abwasseruntersu-chungen 1299	Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel; hier: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Ge-schäftsjahr 1983 1316
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Genehmigung der „Darmstädter Sportsiftung“, Sitz Darmstadt 1299	Öffentliche Ausschreibungen
Bekanntmachung über eine Ände-rungsgenehmigung für das Kernkraft-werk Biblis, Block A 1291	Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1299	Hessisches Straßenbauamt Fulda; hier: Neubau der Unterführung der Nässe und der alten L 3258 im Zuge der L 3258 zwischen Nüsttal-Morles und Hofbieber 1318
Bekanntmachung über eine Ände-rungsgenehmigung für das Kernkraft-werk Biblis, Block B 1292	GIESSEN	Hessisches Straßenbauamt Hanau; hier: L 3199 — Böschungssanierung Pfaffenhausen—Oberndorf 1318
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	Ungültigkeitserklärung eines Fleisch-beschaustempels 1300	hier: DE — L 3309 zwischen Größ-krotzenburg und Großbauheim 1318
Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz; hier: Aus-führungshinweise zur Tierimpfstoff-Verordnung 1292	KASSEL	Hessisches Straßenbauamt Bad Hers-feld; hier: L 3159 Ausbau der Simo-ne-Haune-/Nachtigallenstraße in Bad Hersfeld 1319
Personalnachrichten	Wohnplatzverzeichnis;	hier: L 3171 — Neubau der Solzbach-brücke 1319
im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1293	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Breitenbach am Herz-berg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1300	hier: L 3171 — OD Schenklingfeld, Hersfelder Straße BA II, von Bau-km 0,506 bis 0,638 1319
im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1294	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Vöhl, Landkreis Wal-deck-Frankenberg 1300	hier: L 3172 — Ausbau und Verle-gung bei Schenklingfeld-Oberlengs-feld zwischen Bau-km 1+500 und 2+550 mit Anschlußrampe nach Ober-lengsfeld von Bau-km 0+000 bis 0+395 und Anschluß nach Wehrs-hausen 1319
im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1297	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Fulda 1300	Stellenausschreibungen
im Bereich des Hessischen Kultusmi-nisters 1297	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis 1300	Stelle des Landrats beim Hochtau-nuskreis 1320
im Bereich des Hessischen Sozialmi-nisters 1297	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel 1300	Stelle eines Bibliothekars(in) beim Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — 1320
im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1297	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis 1300	
	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
	DARMSTADT	
	Verordnung über das Naturschutzge-biet „Heckenberg von Strinz-Trinita-tis“ vom 18. 6. 1984 1300	

646

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei vom 14. Juni 1984

Die nachstehende Vereinbarung gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 14. Juni 1984

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 47 a

StAnz. 28/1984 S. 1290

Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei vom 14. Juni 1984

Zwischen dem Lande Hessen,
vertreten
durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten
durch den Hessischen Minister des Innern,
und
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch den Bischof,
sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
wird über die evangelische Seelsorge in der Polizei des Landes Hessen unter Bezugnahme auf den Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Land Hessen vom 18. Februar 1960*) die folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den evangelischen Kirchen die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 2

Der Dienst der Kirchen wendet sich in erster Linie an die Polizeivollzugsbeamten bei der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule, nach Möglichkeit aber auch an die Beamten des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortpfarrers.

§ 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirchen in der Polizei werden von der Kirche Pfarrer (Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere pastorale Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche und sind ausschließlich ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 4

Der Dienst der Kirchen umfaßt Gottesdienst und Seelsorge. Dafür gilt im einzelnen folgendes:

1. Das Land Hessen unterstützt weiterhin die Teilnahme an kirchlichen Tagungen. Soweit die Personallage es erlaubt, gewährt es seinen Beamten Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge.
2. Wenn die Kirchen gelegentlich besondere Gottesdienste anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch die Dienstbefreiung ermöglicht, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.
3. Die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, wird vom Land unterstützt. Das gleiche gilt für einen Beirat, den der Polizeipfarrer zu seiner Unterstützung beruft.

§ 5

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Der in den Fachoberschulen für Polizeivollzugsbeamte und anderen Ausbildungsstätten als ordentliches Lehrfach vorge-

*) (GVBl. S. 54)

schriebene evangelische Religionsunterricht wird in der Regel von dem Polizeipfarrer erteilt.

§ 7

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

§ 8

(1) Der Unterricht im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes erteilt. Die Kirchen können dem Land Personen benennen, die geeignet sind, im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu unterrichten. Das Land kann diese Personen mit der Erteilung des Unterrichts betrauen. Der Unterricht ist nach dem jeweils geltenden Lehrplan zu erteilen.

(2) Vor Erstellung des Lehrplans und vor Änderungen erhalten die Kirchen Gelegenheit, sich zum Themenkatalog des Faches Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu äußern.

§ 9

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Mai 1984

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung
In Vertretung
gez. Dr. J o h n s e n
Oberkirchenrat

Kassel, 21. Mai 1984

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Der Bischof
In Vertretung
gez. B i e l i t z
Vizepräsident

Düsseldorf, 30. Mai 1984

Evangelische Kirche
im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Augustin gez. Becker

Wiesbaden, 14. Juni 1984

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Ge-
des Innern beauftragt
gez. Dr. Herbert G ü n t h e r

647

Vereinbarung über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei vom 14. Juni 1984

Die nachstehende Vereinbarung gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 14. Juni 1984

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 47 a

StAnz. 28/1984 S. 1290

Vereinbarung über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei vom 14. Juni 1984

Zwischen dem Lande Hessen,
vertreten
durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten
durch den Hessischen Minister des Innern,
und
dem Bistum Fulda,
dem Bistum Limburg,
dem Bistum Mainz,
jeweils vertreten durch seinen Generalvikar und handelnd
mit Zustimmung des Heiligen Stuhls,
wird über die katholische Seelsorge in der Polizei des Landes Hessen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den Bistümern die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 2

Der Dienst der Kirche wendet sich in erster Linie an die Polizeivollzugsbeamten bei der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule, nach Möglichkeit aber auch an die Beamten des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

§ 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirche in der Polizei werden von der Kirche Pfarrer (Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere pastorale Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche und sind ausschließlich ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 4

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst und Seelsorge. Dafür gilt im einzelnen folgendes:

1. Das Land Hessen unterstützt weiterhin die Teilnahme an kirchlichen Tagungen. Soweit die Personallage es erlaubt, gewährt es seinen Beamten Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge.
2. Wenn die Kirche gelegentlich besondere Gottesdienste anbietet, wird den Beamten die Teilnahme durch die Dienstbefreiung ermöglicht, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.
3. Die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, wird vom Land unterstützt. Das gleiche gilt für einen Beirat, den der Polizeipfarrer zu seiner Unterstützung beruft.

§ 5

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Der in den Fachoberschulen für Polizeivollzugsbeamte und anderen Ausbildungsstätten als ordentliches Lehrfach vorgeschriebene katholische Religionsunterricht wird in der Regel von dem Polizeipfarrer erteilt.

§ 7

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

§ 8

(1) Der Unterricht im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes erteilt. Die Kirche kann dem Land Personen benennen, die geeignet sind, im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu unterrichten. Das Land kann diese Personen mit der Erteilung des Unterrichts betrauen. Der Unterricht ist nach dem jeweils geltenden Lehrplan zu erteilen.

(2) Vor Erstellung des Lehrplans und vor Änderungen erhält die Kirche Gelegenheit, sich zum Themenkatalog des Faches Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu äußern.

§ 9

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 14. Juni 1984

Der Generalvikar
des Bistums Fulda
gez. B u r s c h e l
Der Generalvikar
des Bistums Limburg
gez. P e r n e
Der Generalvikar
des Bistums Mainz
gez. L u l e y

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Hessischen Ministers des Innern beauftragt
gez. Dr. Herbert G ü n t h e r

648

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 28. Juli 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-6042 für die Polizeihauptwachtmeister-Anwärterin Karin Feix und der am 18. Dezember 1982 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1421 für Polizeihauptwachtmeister z. A. Achim Müller sind in Verlust geraten.

Die Polizei-Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. Juni 1984

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 28/1984 S. 1291

649

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirke Darmstadt und Fulda)

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz wird die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirk Darmstadt) mit Wirkung vom 1. Juli 1984, die Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04 und 05 05 (Landgerichtsbezirk Fulda) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.
2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.

3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

4. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2
O 1590 A — 1 1 — I A 23

StAnz. 28/1984 S. 1291

650

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 20. Juni 1984 — IV b 42 — 99.1.2.1.7 RA (15% SV) — habe ich der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für das Kern-

kraftwerk Biblis, Block A, eine Änderungsgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister erteile ich gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, die Genehmigung, im Frischdampfsystem des Blockes A des Kernkraftwerkes Biblis folgende Umbaumaßnahmen durchzuführen:

- Einbau eines zusätzlichen absperrbaren 15%-Sicherheitsventils je Frischdampfleitungsstrang einschließlich des zugehörigen Absperrventils und der zugehörigen Verbindungsleitungen sowie
- Realisierung der Handsteuerbarkeit dieser 15%-Sicherheitsventile von der Warte aus

und das so geänderte System zu betreiben.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 10. Juli 1984 bis einschließlich 23. Juli 1984

- a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

IV a 52 — 99.1.2.1.7 RA (15% SV)

St.Anz. 28/1984 S. 1291

651

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 20. Juni 1984 — IV b 42 — 99.1.2.2.7 RA (15% SV) — habe ich der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Essen, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, eine Änderungsgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister erteile ich gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, die Genehmigung, im Frischdampfsystem des Blockes B des Kernkraftwerkes Biblis folgende Umbaumaßnahmen durchzuführen:

- Einbau eines zusätzlichen absperrbaren 15%-Sicherheitsventils je Frischdampfleitungsstrang einschließlich des zugehörigen Absperrventils und der zugehörigen Verbindungsleitungen sowie
- Realisierung der Handsteuerbarkeit dieser 15%-Sicherheitsventile von der Warte aus

und das so geänderte System zu betreiben.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 10. Juli 1984 bis einschließlich 23. Juli 1984

- a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

IV a 52 — 99.1.2.2.7 RA (15% SV)

St.Anz. 28/1984 S. 1292

652

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz;

hier: Ausführungshinweise zur Tierimpfstoff-Verordnung

Bezug: Erlass vom 10. März 1978 (StAnz. S. 681, 865)

Die Erste Verordnung zur Änderung der Impfstoffverordnung — Tiere — vom 12. April 1984 ist am 28. April 1984 (BGBl. I S. 624) verkündet worden und am 29. April 1984 in Kraft getreten.

Sie brachte neben der Änderung der Bezeichnung in „Tierimpfstoff-Verordnung“ insbesondere Ergänzungen und Neuregelungen der §§ 31 und 34 der Verordnung.

Die Ausführungshinweise zur Tierimpfstoff-Verordnung (Anlage 3 des Bezugserrlasses) werden daher wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) finden die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 1. Januar 1978 keine Anwendung mehr auf Arzneimittel, die unter Verwendung von Krankheits-erregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind (§ 80 AMG). Vorschriften für diese Sera, Impfstoffe

und Antigene sind im Tierseuchengesetz (TierSG) enthalten oder ergehen auf Grund des Tierseuchengesetzes, das durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249) entsprechend ergänzt worden ist. Wer Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 TierSG gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf nach § 17 d Abs. 1 Satz 1 TierSG für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde; auf § 17 d Abs. 2 TierSG wird hingewiesen. Zuständige Behörde ist die oberste Landesbehörde. Herstellen im Sinne des Tierseuchengesetzes ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen. Darüber hinaus dürfen die Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 TierSG nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie durch eine der dort genannten Zulassungsstellen zugelassen worden sind; die Zuständigkeit der Zulassungsstellen ist in § 14 der Tierimpfstoff-Verordnung geregelt. Auf § 17 c Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 TierSG wird hingewiesen. Für die Herstellung, Zulassung, Kennzeichnung, Abgabe oder Anwendung gelten ausschließlich die Vorschriften der Tierimpfstoff-Verordnung.

Im Sinne der gesetzlichen Vorschrift ist „abgeben“ der Wechsel der Verfügungsgewalt über die betreffenden

Mittel, und „anwenden“ die Verwendung von Mitteln zur Bekämpfung und Feststellung übertragbarer Krankheiten, Mittel, die sich in wissenschaftlichen oder anderen Forschungsinstituten noch im Entwicklungsstadium innerhalb dieser Institute befinden oder bei solchen Entwicklungen benötigt werden, fallen nicht unter die Vorschrift des § 17 c Abs. 1 TierSG.

2. In den Nrn. 2.1.1 und 2.1.10 wird jeweils das Wort „ViehSG“ durch das Wort „TierSG“ ersetzt.
3. Die Nrn. 2.2.4 und 2.3.2 werden ersatzlos gestrichen.
4. Nr. 2.1.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1.1 **Zu § 34**
 - 2.1.1.1 Nach Abs. 1 können dem antragstellenden Tierarzt im Einzelfall für die von ihm benannten Betriebe und Impfungen Ausnahmegenehmigungen für einen überschaubaren Zeitraum — i. d. R. ein Jahr — erteilt werden.
 - 2.1.1.2 Bei der Prüfung, inwieweit eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 Satz 2 erteilt werden kann, sind die Nrn. 2.1.1.2 bis 2.1.1.10 zu berücksichtigen.
 - 2.1.1.3 Einer Ausnahmegenehmigung stehen generell Belange der Seuchenbekämpfung entgegen, wenn es sich um folgende Impfungen handelt:
 - 2.1.1.4 Impfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen die Newcastle-Krankheit,
 - 2.1.1.5 vorgeschriebene, angeordnete, genehmigte oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Impfungen.
 - 2.1.1.6 Bei Impfungen, bei denen einer Ausnahmegenehmigung nicht generell Belange der Seuchenbekämpfung entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die in den Nrn. 2.1.1.7 bis 2.1.1.10 genannten Bedingungen müssen vorliegen bzw. werden auferlegt.
 - 2.1.1.7 Die Ausnahmegenehmigung ist vom behandelnden Tierarzt über das zuständige Staatliche Veterinäramt zu beantragen.
 - 2.1.1.8 Für den Betrieb, für den eine Ausnahmegenehmigung vom Tierarzt beantragt wird, ist der Nachweis in Schriftform zu erbringen, daß er einer fortlaufenden tierärztlichen Betreuung durch den Antragsteller unterliegt. Die Genehmigung zur

Abgabe von Impfstoffen wird nur zur Anwendung durch den Tierhalter erteilt.

- 2.1.1.9 Vor der Abgabe von Impfstoffen hat der antragstellende Tierarzt die Impfindikation festzustellen und die Impffähigkeit der Tiere zu beurteilen. Nach der Impfung hat er den Bestand zu einem geeigneten Zeitpunkt zu kontrollieren.

Die **Impfindikation** wird festgestellt durch Prüfung der Bestandssituation im Hinblick auf die Gefährdung durch eine bestimmte Seuche und die Notwendigkeit, dagegen durch Impfung vorzugehen.

Zur Beurteilung der **Impffähigkeit** der Tiere gehört vor allem die Feststellung, daß die Tiere gesund erscheinen und nicht zu erwarten ist, daß die Tiere durch die Impfung ggf. Schaden erleiden können.

Die **Kontrolle** des Bestandes nach der Impfung besteht insbesondere in der klinischen Prüfung von Reaktionen auf die Impfung, bei großen Tierbeständen, sofern der Tierarzt bei der Impfung nicht anwesend ist, möglichst auch serologisch.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Impfung hat der antragstellende Tierarzt den Anwender über die Anwendungsvorschriften zu belehren sowie darüber, daß bei eventuellen Impfreaktionen die Impfung zu unterbrechen und der Tierarzt zuzuziehen ist. Der antragstellende Tierarzt benennt eine Person, die den Impfstoff anwendet.

- 2.1.1.10 Der Tierarzt und der Tierhalter führen gemeinsam ein Impfstoffkontrollbuch, aus dem für den jeweiligen Impfstoff mindestens hervorgehen muß — Menge, Bezeichnung, Hersteller, Charge, Verfallsdatum, — Zeitpunkt der Abgabe und der Anwendung, — Anzahl der geimpften Tiere und Name der Person, die die Impfung durchgeführt hat.

5. Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Sozialminister
VII B 3 — 19 b 12/01
— Gült.-Verz. 3563 —

St.Anz. 28/1984 S. 1292

653

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Werner Hildebrandt (30. 6. 84) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

verstorben:

Kriminalhauptkommissar Robert Gröpl (13. 3. 84);

beim Regierungspräsidenten in Gießen

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Baum (5. 4. 84);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Walter Hecker (30. 4. 84);

entlassen:

Medizinaloberärztin z. A. (BaP) Ursula Weigandt (31. 12. 83);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum/zur **Polizeifachschuloberlehrer/in (BaL)** Polizeifachschuloberlehrer/in z. A. (BaP) Rosemarie Leverenz (10. 2. 84), Ulf Wahnel (21. 4. 84);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Kurt May (26. 4. 84);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Hawran (2. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Dittmar Langner (2. 4. 84), Kriminalhauptkommissarin (BaL) Sieglinde Guba (3. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeifachschulhauptlehrer Horst Kühn (31. 1. 84) gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 2 HBG, Hubert Restle (31. 5. 84) gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 1 HBG, Erster Polizeihauptkommissar Eberhard Goldmann (31. 3. 84) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG, Polizeihauptkommissar Rolf Seiwert (31. 12. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Martin Scherer (1. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberrat Günter Buhlmann (31. 1. 84) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Clemens Brendel (1. 4. 84);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Harald Weber (1. 3. 84);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Schlüter (18. 4. 84);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Otto Kuchenbecker (30. 4. 84);

verstorben:

Regierungsrat Hans Hamann (7. 4. 84);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**ernannt:**

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Siegfried Disser (19. 4. 84);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Horst Rustler (4. 4. 84);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Edgar Groß (4. 4. 84), die Polizeimeister (BaP) Michael Rudolph, Andreas Merkhoffer (beide 5. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Linhart (4. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeiobermeister (BaP) Lutz Heinze (15. 11. 83), Michael Ratazzi (17. 5. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Karl Boll (31. 1. 84) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG, Peter Eckert (30. 6. 84) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Erich Müller (30. 9. 83);

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**ernannt:**

zum **Kriminalrat** Kriminaloberkommissar (BaL) Klaus Krumb (16. 4. 84);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Werner Koch (23. 12. 83);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Breunig (30. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Klaus Fach (4. 4. 84), Klaus Hildebrand (5. 4. 84), Norbert Schuh (27. 4. 84), Kriminalhauptkommissar (BaL) Bernd Hübschen (4. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar Hans Hagemeier (31. 12. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Kriminaldirektor Gerhard Knappik (30. 11. 83), Erster Polizeihauptkommissar Leo Zielinski (31. 1. 84), Polizeihauptkommissar Günther Hinz (30. 4. 84);

verstorben:

Erster Polizeihauptkommissar Erich Weyershausen (12. 11. 83);

beim Polizeipräsidenten in Gießen**ernannt:**

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Robert Seeger (5. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Lange (5. 4. 84);

beim Polizeipräsidenten in Kassel**in den Ruhestand getreten:**

Polizeidirektor Horst Staudt (31. 5. 84);

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**ernannt:**

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Rainer Schmid (17. 5. 84);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Krömmelbein (4. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Karlheinz Raupach (4. 4. 84), Helmut Götz (25. 4. 84);

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Udo Sprenger (3. 4. 84).

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Minister des Innern
III A 43 — 8 b 7

St.Anz. 28/1984 S. 1293

beim Regierungspräsidenten in Kassel**ernannt:**

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Herbert Diestelmann, LR Hersfeld-Rotenburg (8. 5. 84);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Mathias Drinnenberg, LR Fulda, Erich Möller, LR Hersfeld-Rotenburg, Karl-Heinz Mengel, LR Kassel (sämtlich 1. 4. 84);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Klaus Wendt, LR Waldeck-Frankenberg (1. 5. 84);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Helmut Strube (1. 4. 84);

zum/zur **Inspektor/innen** (BaL) der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Georg Schattschneider, Angelika Dümer, Susanne Vetter (sämtlich 1. 7. 84);

zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Jürgen Sager, Andrea Grau (beide 1. 7. 84);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Karl Knierim, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Oberinspektorinnen (BaP) Ingrid Backhaus (14. 6. 84), Elke Riese (28. 4. 84), die Inspektorinnen (BaP) Margit Kümmel, LR Fulda (1. 6. 84), Meike Palić, LR des Werra-Meißner-Kreises (17. 7. 84), Barbara Sczeponek (21. 6. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Egid Glaßl, LR Waldeck-Frankenberg, Oberamtsmeister August Brons, LR Fulda (beide 31. 3. 84), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG;

verstorben:

Amtsinspektor Walter Hartung, LR Fulda (25. 4. 84).

Kassel, 19. Juni 1984

Der Regierungspräsident
2 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 28/1984 S. 1294

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeister (BaP) Bernd van der Heide, Kriminalkommissariat Korbach (15. 4. 84).

Kassel, 13. Juni 1984

Der Regierungspräsident
13 K — 8 b 24 01

St.Anz. 28/1984 S. 1294

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**bei der Oberfinanzdirektion****ernannt:**

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Peter Kleinsteuber (1. 4. 84);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Peter Köhler (1. 4. 84);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Heinz Hucke, Werner Mangold (beide 1. 4. 84);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Heribert Ballmeier, Dierk Friedemeyer (beide 1. 4. 84);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Peter Brauser, Winfried Schilderth (beide 1. 4. 84);

zu **Oberamtsräten** die Stellvertreter (BaL) Peter Heine, Wolfgang Welker (beide 1. 4. 84);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Hans-Bernd Alendorff, Harri Kümmel, Erich Rekow (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Reinhold Siebert, Rolf Staab (beide 1. 4. 84);

zur **Steueramtsinspektorin** Steuerhauptsekretärin (BaP) Ute Clarius (1. 4. 84);

zum/zur **Steuerhauptsekretär/in** Steuerobersekretär/in (BaP) Peter Keppler, Rosemarie Lindner (beide 1. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Michael Herold (16. 4. 84);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Georg Boltz (31. 5. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Rudolf Link (31. 5. 84) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Hauptamtsgeselle (BaP) Thomas Junghans (30. 4. 84) gem. § 41 (1) HBG;

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsobererräte (BaL) Rolf Ax, FA Wiesbaden I, Karl-Heinz Frankfurth, FA Korbach, Albrecht Pfister, FA Gelnhausen (sämtlich 1. 4. 84);

zu/zur **Regierungsobererräten/in** die Regierungsräte/in (BaL) Constanze Björnsson, FA Darmstadt, Eberhard Döring, FA Bad Homburg, Otto Happel, FA Ffm.-Stiftstraße, Dr. Hans Joachim Schmidt, FA Wiesbaden I, Albert Schmitt, FA Ffm.-Stiftstraße, Hermann Tursch, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 4. 84);

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Michael Rühllein, FA Darmstadt (4. 6. 84);

zu **Regierungsräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Heidemarie Foß, FA Bensheim, Gerhard Geißler, FA Langen, Manfred Marz, FA Wetzlar (sämtlich 1. 5. 84), Volker Vaupel, FA Fritzlär (1. 4. 84), Gerda Zimmermann, FA Witzenhausen (2. 4. 84);

zu **Oberamtsräten** die Stellerräte (BaL) Harry Büchse, FA Darmstadt (19. 4. 84), Norbert Demmig, FA Gießen (13. 4. 84), Erich Lingelbach, FA Kassel-Goethestraße (2. 4. 84), Alfred Lässig, FA Darmstadt, Gerhard Vogt, FA Offenbach-Land (beide 1. 4. 84), Amtsrat (BaL) Burkhard Abt, FA Ffm.-Börse (2. 4. 84);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Walter Alles, FA Groß-Gerau, Rudolf Bachfeld, FA Offenbach-Land, Rudolf Beckert, FA Fritzlär, Hansjoachim Breiding, FA Kassel-Spohrstraße, Gerd Kusterer, FA Wiesbaden II, Wolfgang Laux, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 4. 84), Norbert Löw, FA Ffm.-Höchst (13. 4. 84), Bernd Mangold, FA Kassel-Goethestraße, Robert Münker, FA Gießen, Hans Helmut Plaum, FA Biedenkopf, Hans Reuting, FA Kassel-Goethestraße, Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt, Johann Skoczylas, FA Dieburg, Rainer Schleifer, FA Gießen (sämtlich 1. 4. 84), Urban Schmitt, FA Fulda, Wolfgang Walter, FA Ffm.-Börse (beide 2. 4. 84), Wilhelm Weber, FA Darmstadt (1. 4. 84);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Gerhard Albach, FA Ffm.-Hamburger Allee (19. 4. 84), Thomas Baumann, FA Langen, Horst Bindemann, FA Fritzlär, Ute Dillenseger, FA Ffm.-Hamburger Allee, Walter Dömel, FA Wiesbaden I, Lothar Fromberg, FA Darmstadt, Georg Harle, FA Groß-Gerau, Karl-Josef Hornung, FA Darmstadt, Dieter Kothe, FA Kassel-Spohrstraße, Heinz Lauerer, FA Friedberg (sämtlich 1. 4. 84), Harald Lüderitz, FA Offenbach-Land (5. 4. 84), Ingrid Müller-Knetsch, FA Wiesbaden II, Werner Naumann, FA Biedenkopf, Andrea Nitzschke, FA Ffm.-Taunustor, Wolfgang Odenwald, FA Fulda, Hartmut Rahner, FA Kassel-Spohrstraße, Reingard Schindler, FA Ffm.-Stiftstraße, Klaus-Peter Schmitt, FA Alsfeld, Gerhard Stollberg, FA Fulda, Greta Töpfer, FA Kassel-Goethestraße, Reinhold Volland, FA Ffm.-Stiftstraße, Wilfried Weber, FA Melsungen, Heinz Wenderhold, FA Fritzlär, Heinz Wengst, FA Fritzlär (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Herwig Aust, FA Hanau, Peter Bauscher, FA Ffm.-Taunustor, Ullrich Briesenick, FA Darmstadt, Volkmann Drescher, FA Gießen (sämtlich 1. 4. 84), Thomas Duda, FA Nidda (25. 4. 84), Manfred Eißner, FA Friedberg, Manfred Fehr, FA Rotenburg, Ralf Geßner, FA Ffm.-Hamburger Allee, Klaus Gräff, FA Groß-Gerau, Detlef Hartig, FA Friedberg, Dieter Hartkopf, FA Bad Homburg, Eberhard Haym, FA Ffm.-Stiftstraße, Hans-Albert Ketter, FA Weilburg, Sabine Kral, FA Wetzlar, Peter Langenströher, FA Wiesbaden I, Bernd Löser, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wolfgang Monno, FA Limburg, Friedrich Muster, FA Gießen, Wolfgang Roß, Hermann Schmelzer, beide FA Groß-Gerau, Klaus-Dieter Schmidt, FA Wiesbaden I, Helmut Stojek, FA Bad Homburg, Petra Uthmann, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 4. 84), die Steuerinspektoren/in

(BaP) Günter Bartusch, FA Groß-Gerau, Jutta Henkel, FA Wiesbaden I, Udo Kirchmeyer, FA Dieburg (sämtlich 1. 4. 84), Eberhard Reisch, FA Witzenhausen (2. 4. 84), Volker Roth, FA Bensheim, Peter Siebert, FA Kassel-Spohrstraße, Norbert Sprenger, FA Gießen (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Jörg Finke, FA Hanau (24. 5. 84), Harald Holaschke, FA Ffm.-Hamburger Allee (5. 6. 84), Karl-Heinz Müller, FA Wiesbaden I (1. 4. 84);

zu/r **Steuerinspektoren/in** die Steuerinspektoren/in z. A. (BaP) Hans-Rainer Draude, FA Groß-Gerau, Lothar Gerhardt, FA Wiesbaden I (beide 16. 5. 84), Hans-Jürgen Gerk, FA Offenbach-Land (18. 5. 84), Jörg Göbel, FA Friedberg (17. 5. 84), Andreas Hahn, FA Rüdelsheim (1. 4. 84), Peter Höhle, FA Ffm.-Höchst (16. 5. 84), Ilse Kienmüller, FA Wiesbaden I (23. 5. 84), Alfred Schiffhauer, FA Ffm.-Börse (29. 5. 84), Siegfried Weber, FA Langen (16. 5. 84);

zu/r **Steueramtsinspektoren/in** die Steuerhauptsekretäre/in (BaL) Peter Beutel, FA Eschwege, Werner Klöpfel, FA Rotenburg, Edwin Mörschel, FA Friedberg, Gabriele Sahn, FA Darmstadt, Helmut Sommer, FA Fulda, Helmut Schupp, FA Wetzlar, Dieter Stark, FA Friedberg (sämtlich 1. 4. 84), Jürgen Wandrei, FA Korbach (6. 4. 84);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Michael Böhringer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Rolf Dieckmann, FA Hofgeismar, Jürgen Franke, FA Kassel-Goethestraße, Gisela Geißler, FA Dieburg (sämtlich 1. 4. 84), Carola Martin, FA Darmstadt (24. 4. 84), Karl-Ernst Mulch, FA Ffm.-Börse, Helga Noll, FA Dieburg, Hans-Jürgen Nuhn, FA Bad Hersfeld, Gerhard Petrick, FA Wetzlar, Günter Ratgeber, FA Eschwege, Heinz Jürgen Rettig, FA Bensheim, Veronika Reuel, FA Offenbach-Stadt, Jürgen Scholl, FA Frankenberg, Angelika Selter, FA Biedenkopf, Ernst-Robert Wagner, FA Dillenburg (sämtlich 1. 4. 84), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Kornelia Jüngel, FA Ffm.-Börse (1. 4. 84), Stefan Lauer, FA Marburg (9. 4. 84), Christel Lemster, Ulla Müller, Lothar Panhans, Wolfgang Selzer, sämtlich FA Darmstadt, Josef Schäfer, FA Marburg (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steuerobersekretären/innen** Steuersekretär/in (BaL) Hedda Prott, Dieter Matz, beide FA Ffm.-Höchst, die Steuersekretäre/innen (BaP) Petra Bodenheimer, FA Wiesbaden I, Eva Czwikla, FA Darmstadt, Ralf Daum, FA Offenbach-Land, Hans-Peter Debus, FA Marburg, Peter Diehm, FA Michelstadt, Christina Ebenhöf, FA Groß-Gerau, Gernot Fischer, FA Lauterbach, Uwe Flörshheimer, FA Bensheim, Stephan Grein, FA Darmstadt (sämtlich 1. 4. 84), Rainer Großmann, FA Bad Schwalbach (2. 4. 84), Maria-Gundolf, FA Bensheim, Sibylle Hammelbacher, FA Wiesbaden II, Claudia Hartung, FA Offenbach-Stadt, Beate Heinisch, FA Friedberg, Harald Hertler, Rainer Horn, beide FA Michelstadt (sämtlich 1. 4. 84), Norbert Huff, FA Ffm.-Taunustor (3. 4. 84), Thomas Ickstadt, FA Ffm.-Höchst, Bodo Kleinschmidt, FA Groß-Gerau, Brigitte Knorr, FA Ffm.-Taunustor, Petra König, FA Darmstadt, Michael Krämer, FA Ffm.-Höchst, Gerhard Kühl, FA Ffm.-Börse, Norbert Leist, FA Darmstadt, Claus-Peter Ludwig, FA Bad Homburg, Eugen Manns, FA Darmstadt (sämtlich 1. 4. 84), Armin Michel, FA Wiesbaden II (2. 4. 84), Jutta Nies, FA Nidda (1. 4. 84), Harald Olbert, FA Bad Schwalbach (2. 4. 84), Jürgen Padesak, FA Wiesbaden II, Michael Preus, FA Limburg, Gabriele Rausch, FA Ffm.-Stiftstraße, Ralf Riemann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Gisela Rinke, FA Ffm.-Taunustor, Jürgen Roth, FA Offenbach-Land, Rolf Schäfer, FA Michelstadt, Günther Schlagowsky, FA Biedenkopf, Sieghard Schönfeld, FA Offenbach-Land, Karl Schröder, FA Bensheim, Norbert Zuber, FA Rotenburg (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steuersekretären (BaL)** Steuersekretäre z. A. (BaP) Winfried Zieger, FA Ffm.-Hamburger Allee (9. 3. 84), Steuerassistent z. A. (BaP) Heinz Potzner, FA Kassel-Goethestraße (14. 3. 84);

zu **Steuersekretären/innen** Steuersekretär z. A. (BaP) Dieter Boss, FA Ffm.-Börse (27. 3. 84), die Steuerassistenten (BaL) Ulrich Hoffmann, FA Rotenburg, Hermann Plasberg, FA Dillenburg (beide 1. 4. 84), die Steuerassistenten/innen (BaP) Reiner Christ, FA Ffm.-Hamburger Allee, Georg Debus, Stefan Donecker, beide FA Wiesbaden II, Sylvia Edlich, FA Bad Homburg, Achim Eizenhöfer, FA Ffm.-Börse, Christel Emmerich, FA Offenbach-Stadt, Klaus Flörshheimer, FA Bensheim, Uwe Frank, FA Gelnhausen, Gabriele Götz, FA Darmstadt, Reinhard Gräber, FA Wiesbaden II, Uwe Gräf, FA Ffm.-Taunustor, Rolf Grölz, FA Ffm.-Börse, Sabine Höres, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 1. 4. 84), Karola Katzenmeier, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 4. 84), Michael Kessler, FA Wiesbaden I, Thomas

Kniese, FA Ffm.-Hamburger Allee, Maria Kolb, FA Darmstadt, Robert Kretz, FA Ffm.-Taunustor, Ralf Krummer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Michael Kübel, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 4. 84), Jutta Landau, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 4. 84), Norbert Leipold, FA Ffm.-Stiftstraße, Claudia Ludwig, FA Ffm.-Taunustor, Uwe Ludwig, FA Kassel-Spohrstraße (sämtlich 1. 4. 84), Harald Plauk, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 4. 84), Marina Reinhäkel, FA Offenbach-Land, Joachim Ripper, FA Darmstadt, Lothar Seipp, FA Ffm.-Taunustor, Rosmarie Schwarz, FA Wiesbaden II, Karl-Heinz Stoll, FA Dillenburg, Norbert Streit, FA Hanau, Horst Stumpf, FA Ffm.-Höchst, Günter Tempel, FA Darmstadt, Karin Tobias, Herbert Tripp, Udo Ueben, sämtlich FA Ffm.-Hamburger Allee, Ralf Walzer, FA Langen, Michael Weiser, FA Ffm.-Hamburger Allee, Monika Witt, FA Groß-Gerau, Harald Zarenba, FA Ffm.-Hamburger Allee, Helmut Zinkand, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Steuerassistenten** die Steuerassistenten z. A. (BaP) Angelika Endlein, FA Bensheim (16. 4. 84), Karl-Heinz Goll, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 4. 84), Wolfgang Wagner, FA Bad Schwalbach (2. 4. 84);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Karl-Peter Groß, FA Gießen (1. 4. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Steueramtsinspektoren (BaL) Karl-Heinz Henrich, FA Wetzlar, Gerald Voigt, FA Ffm.-Höchst (beide 1. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Rudolf Seibert, FA Wetzlar (1. 6. 84), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Jutta Henkel, FA Wiesbaden I (14. 5. 84), Udo Kirchmeyer, FA Dieburg (30. 4. 84), Elke Klingelhöfer, FA Ffm.-Taunustor (27. 4. 84), Harald Stein, FA Nidda (2. 4. 84), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Dietmar Bittendorf, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 5. 84), Angela Brumund, FA Michelstadt (24. 5. 84), Kurt Engel, FA Groß-Gerau (16. 4. 84), Wolfgang Euler, FA Ffm.-Taunustor (11. 5. 84), Andreas Flach, FA Limburg (27. 4. 84), Sigrid Hämel, FA Friedberg (25. 5. 84), Herbert Hornung, FA Offenbach-Land (21. 5. 84), Wolfgang Jost, FA Dillenburg (8. 5. 84), Matthäi Ruppert, FA Hanau (7. 5. 84), Winfried Neudecker, FA Groß-Gerau (24. 4. 84), Michaela Picard, FA Ffm.-Taunustor (8. 5. 84), Reinhard Pohl, FA Offenbach-Stadt, Roswitha Preußner, FA Ffm.-Stiftstraße (beide 13. 4. 84), Manfred Sich, FA Bad Homburg (19. 4. 84), Anette Schuchardt, FA Ffm.-Taunustor (24. 4. 84), Karl Travers, FA Rüdeshheim (16. 4. 84), Christa Usinger, FA Ffm.-Stiftstraße, die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Klaus Dieter Aff, FA Nidda (beide 25. 4. 84), Helmut Bretz, FA Bad Homburg (17. 5. 84), Marion Döbert, FA Gelnhausen (22. 5. 84), Karin Hellwig, FA Kassel-Spohrstraße (2. 4. 84), Lothar Kühn, FA Groß-Gerau (22. 5. 84), Karin Lindenberg, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wilhelm Lotz, FA Ffm.-Höchst (beide 15. 5. 84), Angelika Peupelmann, FA Kassel-Spohrstraße (24. 4. 84), Rainer Scheike, FA Gießen (9. 4. 84), Kornelia Schleher, FA Gießen (11. 5. 84), Barbara Steinmetz, FA Ffm.-Höchst (15. 5. 84), Ewald Weinl, FA Gelnhausen (28. 5. 84), Peter Weinzierl, FA Ffm.-Stiftstraße (25. 4. 84), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Sigrid Balsler, FA Gießen (24. 5. 84), Heiko Glas, FA Michelstadt (2. 4. 84), Marion Häuser, FA Friedberg (21. 5. 84), Beate Heil, FA Weilburg (2. 5. 84), Hannelore Hopf, FA Ffm.-Stiftstraße (11. 5. 84), Jürgen Keil, FA Friedberg (17. 4. 84), Doris Kessler, FA Limburg (23. 5. 84), Sigrid Ketter, FA Weilburg (12. 4. 84), Monika Kurtz, FA Hanau (9. 5. 84), Petra Roller, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 84), Gerhard Seim, FA Kassel-Goethestraße (25. 5. 84), Michael Sprenger, FA Gießen (18. 4. 84), Dietmar Schaaf, FA Hanau (2. 5. 84), Elke Schäfer, FA Ffm.-Taunustor (25. 5. 84), Gerhard Schaffrin, FA Wiesbaden II (11. 4. 84), Elvira Schmalz, FA Korbach (2. 5. 84), Doris Scholderer, FA Darmstadt (7. 5. 84), Ulrich Schütz, FA Wetzlar (12. 4. 84), Gisela Wagner, FA Gießen (7. 5. 84), Peter Weiland, FA Korbach, Hans-Martin Wöll, FA Nidda (beide 16. 5. 84), die Steuersekretäre (BaP) Reiner Christ, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 4. 84), Peter Keck, FA Biedenkopf (25. 5. 84), Klaus-Dieter Koch, FA Wiesbaden I (7. 5. 84), Martin Pilawa, FA Ffm.-Taunustor (4. 4. 84);

versetzt:

an den Bundesrechnungshof Ffm. Regierungsobererrat (BaL) Jürgen Ellmayer, FA Offenbach-Stadt, an die Gemeinde Knüllwald Steueroberinspektorin (BaL) Waltraud Musmann, FA Kassel-Spohrstraße (beide 1. 5. 84), an die Stadt Dieburg Steuerhauptsekretär (BaP) Theo Beilstein,

FA Dieburg (1. 2. 84), an die Stadt Hessisch Lichtenau Steuerhauptsekretär (BaL) Hermann Fischer, FA Kassel-Goethestraße (1. 3. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Obersteuerräte Georg Garlipp, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 84), Hans Käs, FA Ffm.-Börse (29. 2. 84), Hartwig Ulrich, FA Gießen (31. 1. 84), die Amtsräte Walter Glock, FA Ffm.-Börse (31. 5. 84), Hans-Joachim Kahse, FA Ffm.-Stiftstraße (29. 2. 84), Steuerrat Egon Müller, FA Ffm.-Börse (31. 1. 84), die Amtsräte Wolfgang Günzel, FA Hanau (30. 4. 84), Friedhelm Pfahl, FA Langen (31. 3. 84), Hermann Pfeifer, FA Ffm.-Börse (31. 5. 84), die Steueramtsinspektoren Hans Siebert, FA Marburg (31. 3. 84), Heinz Stück, FA Eschwege (31. 5. 84), Steuerhauptsekretär Helmut Sauer, FA Schwalmstadt (30. 4. 84), Amtsmeister Theo Siebert, FA Weilburg, sämtlich gem. § 51 (1) HBG, die Obersteuerräte Heinz Gries, FA Gießen (beide 31. 1. 84), Werner Voltz, FA Offenbach-Land (29. 2. 84), die Oberamtsräte Heinz Grundmann, FA Ffm.-Börse, Werner Hofmann, FA Wiesbaden I (beide 31. 3. 84), Edgar Roth, FA Limburg, Wilhelm Schmidt, FA Wetzlar (beide 31. 1. 84), die Steuerräte Helmut Maxeiner, FA Wetzlar (31. 5. 84), Karl-Heinz Menges, FA Hanau, Heinz Volkwein, FA Kassel-Goethestraße (beide 29. 2. 84), die Amtsräte Wilhelm Herche, FA Marburg (31. 3. 84), Heinrich Muth, FA Hanau (30. 4. 84), Ludwig Wissemann, FA Korbach (31. 3. 84), die Steueramtmänner Friedrich Hübenthal, FA Witzenhausen (30. 4. 84), Heinrich Lieberknecht, FA Eschwege (31. 3. 84), Walter Morys, FA Kassel-Spohrstraße (29. 2. 84), Ernst Weber, FA Wetzlar (31. 5. 84), Steueroberinspektor Emil Schmalbach, FA Ffm.-Höchst (30. 4. 84), die Amtsinspektoren Albert Büsser, FA Groß-Gerau (31. 3. 84), Ewald Gorr, FA Friedberg (31. 5. 84), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Regierungsobererrat Rainer Schneider, FA Darmstadt (31. 1. 84), die Steueramtmänner Wolf-Dieter Blank, FA Kassel-Goethestraße (31. 5. 84), Gerhard Hubert, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 84), Stefan Rech, FA Wetzlar (30. 4. 84), Franz Schiller, FA Gießen (31. 3. 84), die Steueroberinspektoren Lothar-Richard Hagner, FA Ffm.-Börse (31. 5. 84), Gerhard Knöss, FA Dieburg (14. 4. 84), der/die Steuerinspektor/innen Rosemarie Geiß, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 84), Roswitha Hess, FA Gelnhausen (9. 5. 84), Harald Vöckel, FA Rüdeshheim (1. 4. 84), Steuerinspektor/in z. A. Inge Peter, FA Groß-Gerau (15. 5. 84), Uwe Schwarz, FA Wiesbaden I (31. 3. 84), Steueramtsinspektor/in Monika Benner, FA Bensheim (9. 4. 84), Walter Grüner, FA Langen (29. 2. 84), Steuerhauptsekretär/in Maria Hambach, FA Ffm.-Taunustor (16. 3. 84), Walter Trachsel, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 4. 84), der/die Steuerobersekretäre/innen Walpurga Fiedler, FA Wiesbaden II (29. 5. 84), Christel Friedrich, FA Weilburg (30. 4. 84), Barbara Jirsch, FA Ffm.-Hamburger Allee (23. 5. 84), Birgitt Noll, FA Ffm.-Stiftstraße (20. 3. 84), Christiane Stoß, FA Ffm.-Taunustor (10. 4. 84), Harry Bernhard Wardel, FA Bad Homburg (31. 3. 84), die Steuersekretäre Werner Ganz, FA Offenbach-Stadt (3. 4. 84), Stephan Schmidt, FA Ffm.-Höchst (1. 4. 84), die Steuerassistenten Jürgen Bellof, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 1. 84), Gerhard Brühl, FA Bad Homburg (31. 3. 84), Harald Hofmann, FA Ffm.-Börse (30. 4. 84), Ronald Müller, FA Bad Homburg, Avery Riedl, FA Ffm.-Taunustor (beide 1. 4. 84), Steuerassistent z. A. Gerd Hesselbein, FA Bad Homburg (31. 1. 84), sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Amtsrat Walter Heinrich, FA Ffm.-Taunustor (27. 3. 84), Steuerassistent Gerd Schleiter, FA Ffm.-Börse (28. 5. 84);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Wolfram Kuske, StBA Schwalmstadt (10. 4. 84);

zu **Bauoberräten** die Bauräte (BaL) Alfred Jaroschka, StBA Marburg, Falk Langner, StBA Kassel (beide 1. 4. 84);

zu **Bauräten z. A. (BaP)** die Bewerber Martin Haubs, StBA Friedberg, Berthold Mehne, StHBA Darmstadt, Rolf Pfeifer, StBA Arolsen, Hermann Simons, StBA Ffm. I (sämtlich 26. 5. 84);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektorin (BaL) Helga Rotter, StHBA Darmstadt (6. 4. 84);

zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** Techn. Inspektorin-erwärterin (BaW) Gabriele Niessner, StBA Friedberg (27. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Techn. Oberinspektorin (BaP) Ira Mohr, StBA Ffm. II (15. 5. 84);
 entlassen:
 Techn. Amtmann Dieter Broj, StBA Wiesbaden (30. 4. 84) gem. § 41 (1) HBG.
 Frankfurt am Main, 15. Juni 1984

Oberfinanzdirektion
 P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 28/1984 S. 1294

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz im Ministerium

ernannt:
 zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Kurt Bendinger (30. 5. 84),
 Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Minister der Justiz
 ZB pers. B 60
StAnz. 28/1984 S. 1297

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:
 zum **Ltd. Regierungsschuldirektor** Regierungsschuldirektor (BaL) Helmut Schwarz (27. 4. 84);
 zum **Schulamtsdirektor** Rektor als Ausbilder (BaL) Rainer Angermann, LR Kassel — Staatl. Schulamt — (1. 4. 84);
 zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Rudolf Bauer, LR Fulda — Staatl. Schulamt — (26. 4. 84);
 in den Ruhestand getreten:
 Schulamtsdirektor Otto Raab, LR Fulda — Staatl. Schulamt — (31. 7. 84) gem. § 51 Abs. 3 HBG.
 Kassel, 19. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 2 — 7 o 16/03 B
StAnz. 28/1984 S. 1297

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:
 zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Dr. Volker Ilmstädter, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (1. 4. 84);
 zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Eberhard Boettge, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (28. 4. 84);
 zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Thiel, Hess. Flüchtlingswohnheim Homberg (Efze) (1. 7. 84);
 zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Gerold Sippel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (31. 3. 84);

in den Ruhestand versetzt:
 Techn. Oberamtsrat Helmut Kötter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (30. 4. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG.
 Kassel, 19. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 2 — 7 o 16/03 B
StAnz. 28/1984 S. 1297

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:
 zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranten Josef Fertig, Reinhard George, beide Wasserwirtschaftsamt Kassel (beide 1. 4. 84).
 Kassel, 19. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 2 — 7 o 16/03 B
StAnz. 28/1984 S. 1297

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

ernannt:
 zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Wolfgang Vitze (1. 5. 84);
 zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Jürgen Langendorf (1. 5. 84);
 zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Hans-Günter Scholl (1. 4. 84), Dieter Berlitz (5. 4. 84), Dr. Wolfgang Kreisel (1. 5. 84);
 zu **Bauberräten** die Bauräte (BaL) Dr. Eberhard Port, Edgar Freund (beide 1. 4. 84);
 zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Dr. Helmut Arnold (8. 5. 84);
 zum/zur **Baurat/in z. A. (BaP)** Bewerber/in Marie-Anne Feldmann, Karl-Heinz Handzik (beide 8. 5. 84);
 zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Bernd Stange (5. 4. 84);
 zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Hedwig Lotz-Fessel (1. 4. 84).
 Wiesbaden, 14. Juni 1984

Hessische Landesanstalt für Umwelt
 Z 2 — 8 b 02 — 6180/84
StAnz. 28/1984 S. 1297

L. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:
 zum **Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs** Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Winfried Klass (1. 6. 84).
 Darmstadt, 18. Juni 1984

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
 Pr I 114 — 2/84
StAnz. 28/1984 S. 1297

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

654 DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hesseneck/Ortsteil Schöllnbach, Odenwaldkreis“, vom 14. Juni 1984

Artikel I

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck/Ortsteil Schöllnbach, Odenwaldkreis“, vom 14. März 1974 (StAnz. S. 742) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hesseneck/Ortsteil Schöllnbach, Odenwaldkreis“
- Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgeleg-

ten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteiles Schöllnbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hesseneck/Ortsteil Schöllnbach, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkung Hesselbach erstreckt wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne im Maßstab

1 : 5000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
 Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
 Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.“

4. § 2 Ziff. I erhält folgende Fassung:

„I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1.1. Fassungsbereich für die „Alte Quelle“

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1, 7 und 17 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hesselbach.

1.2. Fassungsbereich für die „Neue Quelle 2“

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1 und 8 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hesselbach.“

5. § 2 Ziff. II erhält folgende Fassung:

„II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1, 7, 8 und 17 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hesselbach.“

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
 Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

s) militärische Anlagen,

t) die Massentierhaltung,

u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung dienen,
 c) die landwirtschaftliche Nutzung,
 d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
 e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
 f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchs- bekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
 g) die organische Düngung.“
7. In § 4 Buchst. f) und g) werden die Worte „dem Fassungs- bereich“ und „im Fassungsgebiet“ durch die Worte „den Fassungsgebieten“ und „in den Fassungsgebieten“ er- setzt.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasser- behörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbe- schadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwa- chen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Ver- ordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet wer- den.“

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hesseneck, 6121 Hesseneck,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.“

Artikel 2

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.“

Darmstadt, 14. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 gez. B a c h

StAnz. 28/1984 S. 1297

655

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Labore des Herrn Hampe, Rheinstraße 10, 6078 Neu- Isenburg, werden gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerrufenlich als Un-

tersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Mai 1989.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter Nr. B-1/1 und Nr. 1-5320/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

4. Einschränkungen

Diese Zulassung, die Numerierung ist dem Verzeichnis der jeweils geltenden Meßverfahren des Merkblattes B-1/1*) entnommen, gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter:

- 4.2 organisch gebundener Kohlenstoff (DOC/TOC)
- 4.4 extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)
- 4.7 Kohlenwasserstoffe, summarische Bestimmungen
- 4.9 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor
- 7.2 Mercaptane
- 7.12 Schwefelkohlenstoff

5. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen ande- ren Inhaber
- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen

anzuzeigen.

Sofern Fischteste im Rahmen der Überwachung der Fisch- giftigkeit durchgeführt werden, ist dies nach dem Tier- schutzgesetz dem jeweils zuständigen Regierungspräsi- denten anzuzeigen.

Darmstadt, 13. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 V 11/39 a — 79 f 02 — 6/81
 StAnz. 28/1984 S. 1299

656

Genehmigung der „Darmstädter Sportstiftung“, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. März 1984 errichtete „Darmstädter Sportstiftung“, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 8. Juni 1984 genehmigt.

Darmstadt, 18. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 III 6 — 11a — 25h 04/11 (14) — 59
 StAnz. 28/1984 S. 1299

657

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (StAnz. S. 1077)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei- Dienstaussweis Nr. 05-2383 für Polizeimeister Dieter Wagner ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 22. Juni 1984

Der Regierungspräsident
 III 2/13 S 64 — 7 d 14
 StAnz. 28/1984 S. 1299

*) hier nicht veröffentlicht

658 GIESSEN**Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels**

Der runde Messingstempel mit feststehendem Holzgriff (3,5 cm Durchmesser)

„Tauglich“ mit der Aufschrift „L-Wetzlar-8“

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung des Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Gießen, 19. Juni 1984

Der Regierungspräsident

17 b — 19 a 12-09

StAnz. 28/1984 S. 1300

659 KASSEL**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Gibcheshof“, „Rimberg“, „Forsthaus am Hain“,
„Hof Huhnstadt“, „Hof Ottersbach“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 28. Mai 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

660**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Hohe Fahrt“, „Trappenhardt“, „Hessenstein“,
„Orketaleschule“, „Scheuermühle“, „Hof Goldacker“,
„Albert-Schweitzer-Lager“, „Auf dem Weinberg“,
„Bahnhof Iter“, „Hof Ziegeler“, „Waldfrieden“,
„Hof Lauterbach“, „Hof Treisbach“,
„Bahnhof Schmittloheim“, „Im Paradies“,
„Asel Süd“, „Tiefe Schneid“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 18. April 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

661**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Bornmühle“, „Lüttershof“, „Felsenkeller“,
„Waldhof“, „Karnhof“, „Völlmerau“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 30. Mai 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

666 DARMSTADT**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heckenberg von Strinz-Trinitatis“ vom 18. Juni 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

662**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze
„Hahnhof“, „Neue Mühle“, „Siegelshof“, „Heidelberg“,
„Ölbach“, „Forstgut Berlitzgrube“, „Rittersberg“,
„Nesselröden (Sdl.)“, „Kraftwerk Steinmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Juni 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

663**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Dammühle“, „Gut Mönchhof“, „Lortzengrund“,
„Queckmühle“, „Halde“, „Jugenddorf“,
„Schwalbenthal“, „Untermühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Juni 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

664**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz

„Neu-Wettesingen“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Juni 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300

665**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Hartmühle“, „Gläserbach (Forsth.)“, „Plattenholz (Forsth.)“,
„Eichelskopf (Forsth.)“, „Hennemühle“, „Rote Mühle“,
„Steinkopf“, „Vor dem Herzberg“, „Wichter Höhe (E. H.)“,
„Wüste Kirche (Forsth.)“, „Bahnhof“, „Stückhof“, „Papiermühle“,
„Schneidemühle“, „Baßfelder Hof“, „Herrenau“, „Immenforst“,
„Ullrichsmühle“, „Hüttenmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Juni 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 28/1984 S. 1300



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5745 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Heckenberg von Strinz-Trinitatis"

Darmstadt, den 18. Juni 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46d 04/01 - H2



[Handwritten signature]
(Dum)

5714 Kettenbach

5715 Idstein

planung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Heckenberg von Strinz-Trinitatis wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heckenberg von Strinz-Trinitatis“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Heckenberg“, „Bornweg“ und „Über der Borngaß“ in der Gemarkung Strinz-Trinitatis der Gemeinde Hünstetten im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 9,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Heckenberg von Strinz-Trinitatis“, eine sich zunehmend bebuschende ehemalige Hutefläche, als wichtiges, das Landschaftsbild prägendes Element zu erhalten und zu fördern, um somit eine Lebensstätte für bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierarten in ausgeräumter Agrarlandschaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen, auf den Parzellen 5 und 7 in der Flur 39 lediglich mit den Einschränkungen der Nrn. 12 und 14;
2. die Einzeljagd auf Schalenwild;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Strom- und Wasserversorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die gärtnerische Nutzung auf Flurstück 46 in der Flur 36 im bisherigen Umfang und in bisheriger Art.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Juni 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

St.Anz. 28/1984 S. 1300

667

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet in der Zeit vom 3. September bis 12. Oktober 1984 einen Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamten ein.

Dieser Lehrgang umfaßt insgesamt 180 Unterrichtsstunden und findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.

Der Lehrgang wird nach dem Lehrstoffplan für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten (Erlaß des Hess. Ministers des

Innern vom 5. Februar 1976 — III B 21 — 8 e 04 13 — n. v. — durchgeführt.

Nach Abschluß des Lehrganges erhalten die Teilnehmer bei erfolgreicher Lehrgangsteilnahme eine entsprechende Bescheinigung.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 10. August 1984 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, zu richten.

ten unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung der Teilnehmer.

Wiesbaden, 18. Juni 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

St.Anz. 28/1984 S. 1302

BUCHBESPRECHUNGEN

Richterliche Alltagstheorien im Bereich des Zivilrechts mit einer Analyse amtrichterlicher Urteile in Zivilsachen zu richterlichen Theorien zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen. Von Jürgen Bürgle. Reform der Justizreform, Bd. 9, 1984, 190 S., kart., Ln., 69,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Die Arbeit geht mit der neueren juristischen Methodenlehre davon aus, daß richterliche Entscheidungstätigkeit nicht nur als Akt deduktiver Subsumtion, sondern als hermeneutischer Vorgang, als Prozeß der wechselseitigen Angleichung von Norm und Sachverhalt zu begreifen ist. Der Richter bedient sich also nicht nur der Dogmatik, um einen Sachverhalt festzustellen und zu entscheiden. Vielmehr verwendet er auch und gerade sog. Alltagstheorien, d. h. generalisierte Erfahrungen (Erfahrungssätze), die er aus früheren Verfahren und/oder in seinem Privatleben über Fakten oder Tatsachenzusammenhänge entwickelt hat. Diese richterlichen Alltagstheorien werden in letzter Zeit zunehmend zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung erhoben. Auf dem Gebiet der Analyse der Strafjustiz hat die Entdeckung ihrer Relevanz zu einer eigenen Sparte der Kriminologie geführt, dem sog. Definitionsansatz (im anglo-amerikanischen Raum „labeling-approach“ genannt). Grob vereinfacht stellt er die These auf, daß kriminogene Faktoren (z. B. Unterschichtzugehörigkeit, Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung etc.) nicht Ursachen für die Straftat seien, sondern ihre Verankerung im Alltagswissen der Organe der Strafrechtspflege (Polizei, StA und Richtern) dazu führe, daß Angeklagte, die diese Merkmale aufweisen, eher verurteilt (als Verbrecher definiert) würden, als solche, bei denen sie fehlen (vgl. etwa Sack, F.: Probleme der Kriminologie, in: König, R. [Hrsg.]: Handbuch der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., Stuttgart 1978, S. 192 ff.). Bei dieser (Über-)Betonung richterlicher Alltagstheorien geht es dem Definitionsansatz wesentlich um Justizkritik, letztlich um den Nachweis von „Klassenjustiz“ (vgl. Sack, F.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln, in: Krim. Journal 4/72, S. 3 ff.). Die vorliegende Untersuchung hingegen verfolgt ein justizreformarisches Interesse: Die Analyse richterlicher Alltagstheorien, ihr Vergleich mit entsprechenden wissenschaftlich abgesicherten Theorien und die Vermittlung der Ergebnisse an künftige und praktizierende Richter im Rahmen der Aus- und Fortbildung soll eine rationalere und intersubjektiv besser überprüfbare Entscheidungspraxis gewährleisten.

Dargestellt wird diese Intention am Beispiel richterlicher Alltagstheorien zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen im Zivilprozeß. Sie werden im ersten Teil der Arbeit rekonstruiert anhand von Formulierungen in den schriftlichen Entscheidungsgründen einer Stichprobe amgerichtlicher Zivilurteile und dann den Erkenntnissen wissenschaftlicher Aussagenforschung gegenübergestellt (dritter Teil). Die Ergebnisse werden keinen einigermaßen selbstkritischen Zivilrichter überraschen: Die Alltagstheorien basieren wesentlich auf Plausibilitäts- und Evidenzgrundsätzen. Sie sind unsystematisch und entbehren weitgehend der Reflexion und Diskussion möglicher Fehlerquellen. Sie reduzieren komplexe Vorgänge auf einige wenige Bedingungen und Wirkungszusammenhänge, sind zudem meist vage und in Begriffen mit hohem Abstraktionsniveau gefaßt, so daß sie wegen ihrer daraus resultierenden enormen „Reichweite“ die rasche Entscheidung möglichst vieler „problematischer“ Sachverhaltskonstellationen zulassen. Speziell werden: Die Möglichkeit von Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabeirrtümern unterbewertet, insbesondere bei „neutralen“ Zeugen, das Verhalten der Zeugen bei der Aussage (Gestik, Sprachverhalten, etc.) kaum berücksichtigt und die eigentliche Glaubhaftigkeitsanalyse (Ergiebigkeit, Detailreichtum, Übereinstimmung mit feststehenden Fakten etc.) mit Hilfe wenig differenzierter Standardargumentationen, statt mit dem reichhaltigen Instrumentarium wissenschaftlicher Aussageforschung beurteilt. Der Indizwert „neutraler“ und übereinstimmender Zeugenaussagen werde ebenso überschätzt wie der generelle Beweiswert von Zeugenaussagen.

Diese Unzulänglichkeiten mögen in der Tat, wie der Verfasser meint, in der richterlichen Unkenntnis wissenschaftlicher Erkenntnisse begründet sein, aber nur zum Teil. Wesentlich erscheint vielmehr auch der „Entscheidungsdruck“, der Zwang, der gerade auf dem Amtrichter lastet, innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Fällen entscheiden zu müssen. Ein Blick auf die amgerichtlichen Eingangs- und Erledigungsstatistiken hätte den Verfasser mit Sicherheit dazu gebracht, diese Ursache ins Kalkül zu ziehen. Angesichts des Aufwandes, den die Umsetzung der wissenschaftlichen Theorien in die Praxis der Zeugenbefragung, der Urteilsfindung und der Urteilsbegründung erfordern würde, muß auch bezweifelt werden, ob die Vermittlung dieser Erkenntnisse in Aus- und Fortbildung zumindest bei fortbestehender Arbeitsüberlastung tatsächlich eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis nach sich ziehen würde. Davon abgesehen, bietet das Buch dem interessierten Praktiker einen recht guten Überblick über den derzeitigen Erkenntnisstand der Aussagenforschung und erweckt durch seine — sicherlich berechtigte — Kritik womöglich die Bereitschaft, zumindest in dem einen oder anderen Fall auf den Fundus der Sozialwissenschaft zurückzugreifen.

Der wissenschaftlich interessierte Leser wird das Buch eher etwas enttäuscht schließen. Der Titel erweckt die Hoffnung, der im Bereich sozialwissenschaftlicher Kriminalitäts- und Justizforschung entbrannte wissenschaftstheoretische Streit zwischen objektivistischen und interaktionistischen Theorien (Kritischer Rationalismus versus Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.) werde auf den Bereich des Zivilrechts übertragen und dort fruchtbar gemacht. Hierzu findet sich in der Arbeit jedoch so gut wie nichts. Im methodentheoretischen (zweiten) Teil des Buches wird vielmehr ausschließlich und weitgehend kritiklos das methodologische Instrumentarium des Kritischen Rationalismus rezipiert und auf die richterlichen Alltagstheorien angewandt. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem lapidaren Hinweis, daß der Positivismusstreit nicht erneut aufgerollt werden

könne. Daß die wissenschaftstheoretische Diskussion vor allem auch auf dem Gebiet der Justizforschung diese Streitenebene längst transzendiert hat (vgl. etwa Kuhlens: Die Objektivität von Rechtsnormen. Frankfurt 1978), übersieht oder ignoriert der Verfasser.

Richter am AG Dr. Reinhard Müller-Metz

Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft. Von Dr. Max Troll, MinRat a. D., und Dr. Helmut Schumann, RegDir., Loseblattwerk, DIN A 5. 3. Nachtragsliefg., 21,12 DM; Gesamtwerk, Kunststoffordner, 49,— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart, 6200 Wiesbaden.

Die vierte Nachtragslieferung enthält eine Erweiterung der einkommensteuerlichen Erläuterungen, eine Berichtigung der Anlage zum Investitionszulagengesetz, die angekündigte Neuaufnahme eines Kapitels „Lohnsteuer“ und eine kleine Ergänzung bei den Vorschriften zur Abgabenordnung. Die Erweiterung des einkommensteuerlichen Teils der Fibel um einen Abschnitt „Grund und Boden in der Land- und Forstwirtschaft“ faßt alle diesbezüglich relevanten Erläuterungen noch einmal recht übersichtlich zusammen. Dies bringt aber auch Überschneidungen zu den in den jeweiligen Abschnitten bereits behandelten Vorschriften. Auf die entsprechenden Zusammenhänge wird nur zum Teil verwiesen.

Die kleinen Unstimmigkeiten bei den zitierten einkommensteuerlichen Rechtsgrundlagen und bei den angegebenen umsatzsteuerlichen Steuersätzen, auf die bereits in den Besprechungen der zweiten und dritten Nachtragslieferung hingewiesen wurde, sind noch nicht behoben. Das offenbar durch ein redaktionelles Versehen als Anlage zum Kapitel „Investitionszulagengesetz“ abgedruckte BMF-Schreiben zu den umsatzsteuerlichen Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird nach dem Einordnungshinweis irrtümlich nicht vollständig entfernt.

Das neu eingefügte Kapitel „Lohnsteuer“ umfaßt zwar die Grundzüge des Lohnsteuerrechts, doch hätte man sich eine weniger abstrakte und mehr dem Zweck der Steuerfibel angepaßte praktischere und auf die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft stärker eingehende Darstellung vorstellen können. Der im Kapitel „Abgabenordnung“ neu aufgenommene Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung vom 27. April 1978 hat nachrichtlichen Charakter.

Insgesamt vermag die durch die vierte Nachtragslieferung weiter komplizierte Steuerfibel einen auf das Wesentliche komprimierten Überblick über die für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen steuerlichen Vorschriften zu vermitteln; der Gebrauch der Fibel sollte alsbald durch ein Stichwortverzeichnis erleichtert werden.

Oberamtsrat Hans Peter Reimann

Die Versicherungspflicht. Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D. Loseblattwerk, 6. Erg.Liefg., Stand Februar 1984, rd. 450 S., DIN A 5, Gesamtwerk, Register, Kunstleder-Ringordner, 39,80 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Auch im Jahre 1984 wird das bewährte Loseblattwerk durch eine Ergänzungslieferung, die zahlreiche neue Daten in der Sozialversicherung enthält, auf den neuesten Stand gebracht. Eingearbeitet wurden u. a. die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, die Jahresarbeitsverdienstgrenze, Bezugsgröße und Sachbezugswerte. Ferner sind neue Leitsätze aus wichtigen Urteilen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die neuesten Aufsätze und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sowie Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung abgedruckt worden. Auch einige Hinweise zu Berufsbezeichnungen wurden ergänzt. Das Stichwortverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis und das Inhaltsverzeichnis wurden ebenfalls überarbeitet.

Die Benutzer dieses Werkes sind somit in der Lage, sich in Zweifelsfällen hinsichtlich der Versicherungspflicht oder des zuständigen Versicherungszweiges (Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung) einen raschen Überblick zu verschaffen und eine richtige Entscheidung zu treffen. Im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Materie des Sozialversicherungsrechts bietet das vorliegende Werk eine wertvolle und zuverlässige Erleichterung.

Oberamtsrat Willi Sattler

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Von Manfred Peltin, Oberamtsrat Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen, 30. Erg.Liefg., DIN A 6, Gesamtwerk 3 Kunstleder-Ringordner, ca. 3650 S., 54,80 DM. Walhalla und Praetoria-Verlag, 8400 Regensburg 1.

Die soeben erschienene 30. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen und Ergänzungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts, die sich seit dem Erscheinen des letzten Nachtrags im Dezember 1983 ergeben haben. Insbesondere ist eingearbeitet der umfangreiche Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983 einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden kleineren Änderungen tarifverträge. Auch die Ende des Jahres 1983 ergangenen Gesetze, die für den Bereich des Arbeitsrechts von Belang sind (wie z. B. das Haushaltsbegleitgesetz 1984), haben Eingang in diese Ergänzungslieferung gefunden.

Das anerkannte und beim Praktiker beliebte Nachschlagewerk befindet sich damit wieder auf dem neuesten Rechtsstand. Das breitgefächerte Nachschlagewerk empfiehlt sich auch dank seines erschwinglichen Preises allen Interessierten zur Anschaffung.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Grundzüge des Erbrechts mit Fällen und Kontrollfragen. Von Dieter Leibold. 5. neu bearb. Aufl., 1984, 276 S., kart., 28,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das Erbrecht gehört zu den bei Studenten offenbar unbeliebten Materien. Zumindest zeigen sich hier im Wissen selbst von Referendaren oft große Lücken. Auf dem Fehlen geeigneter Studienliteratur kann dieses Defizit nicht beruhen. Das vorliegende Buch ist ein hervorragendes Beispiel dafür, daß mit pädagogischem Geschick auch schwierige und scheinbar trockene Rechtsgebiete in lebendiger, klarer Sprache und sehr einprägsam vermittelt werden können. Zwar beschränkt sich das Buch auf die Grundzüge. Was nicht — wie leider oft — heißt, daß nur eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen mit erläuternden Anmerkungen geistet wird. Vielmehr verzichtet der Verfasser lediglich auf die — in Studienbüchern ohnehin eher lästigen — Zitatennester und konzentriert sich auf die wesentlichen und klausurrelevanten Probleme, die zum Verständnis des Gesamtgefüges vertieft und ausführlich dargestellt werden. Die einzelnen Abschnitte leitet meist ein Fall ein, dem sich die Darstellung des Rechtsstoffes anschließt. Hierdurch soll der Leser animiert werden, den Fall anhand des soeben erlernten Wissens zunächst selbst zu lösen. Den Lernerfolg kann er dann anhand der im Buch gegebenen Falllösung überprüfen. Dieser feed-back-Effekt wird verstärkt durch Kontrollfragen, die sich am Ende wichtiger Abschnitte befinden. Ein ausgeklügeltes und sicherlich wirkungsvolles Konzept.

In der 5. Auflage wurde das Werk auf den Stand vom 1. Februar 1984 gebracht. Durch die erneute Überarbeitung hat es an Verständlichkeit noch gewonnen. Seine Lektüre kann Studenten und Referendaren nur wärmstens empfohlen werden.

Richter am AG Dr. Reinhard Müller-Metz

Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/2. D. Martiny, Anerkennung nach multilateralen Staatsverträgen; J. P. Waehler, Anerkennung nach bilateralen Staatsverträgen; M. K. Wolff, Vollstreckbarerklärung. 1984, XXXVI, 595 S., Ln., 330,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das Gesamtwerk hat sich die umfassende Bearbeitung des in der Bundesrepublik geltenden internationalen Zivilverfahrensrechts der streitigen Gerichtsbarkeit zum Ziel gesetzt. In systematischer Darstellung werden die zahlreichen nationalen und völkervertraglichen Rechtsquellen aufgearbeitet.

Der anzuzeigende Band stellt die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen sowie das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach den multilateralen und bilateralen Staatsverträgen dar. Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVÜ) von 1968 wird eingehend behandelt und in seinen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Details ausgeleuchtet. Kritik äußert der Verfasser an der generellen Zuständigkeitsnachprüfung in Verbraucher- und Versicherungsangelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 GVÜ. Im übrigen hält er jedoch eine wesentliche Verringerung der Anerkennungs- und Verschiebungshindernisse zur Zeit nicht für angebracht. Es schließen sich an die drei Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (1958), von Unterhaltsentscheidungen (1973) und über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen (1970). Ferner werden erörtert das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) sowie schließlich das Übereinkommen über die Haftung für Kernanlagen, Reaktorschiffe und Ölverschmutzungsschäden.

Im Abschnitt bilaterale Staatsverträge werden die hier maßgeblichen zehn Verträge der Bundesrepublik aufgeführt und mit Fundstellen für Vertragstexte und Denkschriften zitiert. Es folgt eine gründliche Darstellung der Einzelfragen, die sich oft in gleicher Weise stellen, da die einschlägigen Formulierungen vielfach nahezu wörtlich übereinstimmen. Im Abschnitt Vollstreckbarerklärung haben nach systematischen und definitorischen Untersuchungen wiederum das GVÜ (Art. 31–45) und die Haager Übereinkommen von 1954 (Kostenentscheidungen gegen den Kläger), von 1958 und von 1973 ihren zentralen Platz. Die Revidierte Rheinschiffahrtsakte von 1908 und das Mosel-Schiffahrtsabkommen von 1958 werden ebenso erörtert wie die Regeln der Vollstreckbarkeit der erwähnten zehn bilateralen Verträge.

In einer Zeit, in der der Auslandsbezug der vor Gericht verhandelten Sachen stetig zunimmt und nicht unerheblich zur Komplizierung der Verfahren beiträgt, ist das angezeigte Werk besonders zu begrüßen, weil es die versprengten Einzelregelungen systematisch ordnet und wissenschaftlich fundiert darstellt.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

Wehrpflichtrecht in der Praxis. Von Rechtsanwalt beim OLG Köln Dr. Heribert Jöhlen. 2. Aufl., 1984, XVIII, 161 S., 24,— DM. Heft 23 der NJW-Schriftenreihe. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Neuauflage bringt die 1975 erschienene erste Ausgabe des Bandes auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Das Wehrpflichtgesetz (WpflG), die Musterungsverordnung (MustVO) werden in den seit 1. Januar 1984 geltenden Fassungen zitiert. Das ebenfalls seit 1. Januar 1984 geltende Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) ist bereits mitberücksichtigt anstelle der vorher maßgeblichen Vorschriften der §§ 25 ff. WpflG. Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den — oft gleichgelagerten — Fragen des Zivildienstgesetzes und des Wehrpflichtgesetzes ist eingearbeitet. Zahlreiche Fußnoten ermöglichen ein rasches Auffinden der einschlägigen Entscheidungen.

Der Band ist inhaltlich erheblich erweitert worden. Der Darstellung der Voraussetzungen für die Wehrpflicht folgen die Wehrpflicht- und die Wehrdienstausnahmen. Es schließen sich an das mehrfach gestufte Heranziehungsverfahren, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die im Wehrpflichtrecht gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Die gegenüber der 1. Auflage vorgenommenen Änderungen der Gliederung sind zu begrüßen. Richtigerweise wird die Zustellung des Einberufungsbescheides nebst seiner Durchsetzung nicht mehr im Abschnitt über die Rechtslage beim ungenehmigten Verlassen des Geltungsbereiches des Wehrpflichtgesetzes, sondern im Abschnitt „Einberufung“ abgehandelt. Die Vorschriften des inzwischen in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderten einen eigenen Abschnitt über die Rücknahme und den Widerruf wehrbehördlicher Verwaltungsakte. Der bisherige dritte Teil „Rechtsfehler im

Einberufungsverfahren“ wurde um eine Darstellung des abgestuften Heranziehungsverfahrens (Erfassung — Musterung — isolierte Überprüfungsverfahren — Einberufung) ergänzt. Neu ist der vierte Teil „Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer“, in dem die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze für die Anerkennung einer Gewissensentscheidung dargestellt und in dem auch die seit dem Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes gegebenen Verfahrenswegen beim Bundesamt für den Zivildienst und bei den Entscheidungsgremien für Kriegsdienstverweigerung geschildert werden.

Dem Verfasser ist für die gründliche Überarbeitung und Aktualisierung der 1. Auflage zu danken. Da sich der Band an den „Praktiker“ im Wehrpflichtrecht wendet, wurde bewußt auf breite Erörterung strittiger Fragen verzichtet. Dafür bietet der Band eine vorzügliche Informationsquelle zu allen wichtigen Fragen des Wehrpflichtrechts, die sich als unentbehrliche Hilfe für die damit befaßten Juristen erweisen dürfte.

Oberregierungsrat Dietrich Koepfel

Hessisches Sparkassenrecht. Loseblatt-Textsammlung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auf dem Gebiet des Kredit- und Sparkassenwesens. Begründet von Karl Wahl, Ministerialrat a. D., vormals Hess. Ministerium für Wirtschaft und Technik, Wiesbaden, weitergeführt von Klaus Appel, Min.Rat im Hess. Ministerium für Wirtschaft und Technik, Wiesbaden, Gesamtpreis 170,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braum & Co. KG, Wiesbaden.

Die von Karl Wahl 1955 begründete Sammlung wird seit 1977 von seinem Nachfolger im Referat „Kredit- und Sparkassenwesen“ des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, Klaus Appel, weitergeführt. Der erstmalig von ihm herausgegebenen 34. Ergänzungslieferung sind bisher drei weitere gefolgt. Mit der jetzt vorliegenden 38. Lieferung — ist die Zusammenführung von „alter“ und „neuer“ Sammlung fast zum Abschluß gekommen. Der Benutzer kann also hoffen, daß das lästige Nebeneinander der vom System her unterschiedlichen Werke mit der nächsten Ergänzungslieferung sein Ende findet. Auch das lange vermißte Stichwortverzeichnis liegt nunmehr vor. Im übrigen enthält die 38. Ergänzungslieferung im wesentlichen 38. und 39. Ergänzungslieferung — die letzte ist vor drei Jahren ermittelungen, Änderungen und Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, die bereits im Wahl enthalten waren und der von Appel seiner Sammlung zugrunde gelegten Systematik angepaßt, z. T. ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Die 39. Ergänzungslieferung bringt neben den seit 1980 herausgegebenen zahlreichen sparkassenrelevanten Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und den Erlassen des Ministers für Wirtschaft und Technik u. a. die Mustergeschäftsanweisungen für den Vorstand und für den Kreditausschuß i. d. F. vom Dezember 1982, die Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgabe von Inhaber- und Order-schuldverschreibungen sowie die Hinweise zur Ausgabe von Sparkassenobligationen mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen vom August 1983.

Mit dem Stand vom März 1984 hat das Werk nunmehr wieder die Aktualität erhalten, die der Benutzer einer solchen Sammlung voraussetzt.

Ltd. Regierungsdirektor Rolf Merzbach

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattausgabe, 62. Erg.Liefg., Stand 1. Dezember 1983, 109 Bl., 52,— DM, 63. Erg.Liefg., Stand 1. Februar 1984, 148 Bl., 56,— DM, 64. Erg.Liefg., Stand 1. April 1984, 129 Bl., 59,— DM; Gesamtwerk, 3 Bde., 90,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform hat den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Mit der Aufnahme des Umweltschutzrechts der Länder wurde im Jahre 1981 begonnen, er füllt mittlerweile über die Hälfte des 3. Bandes.

Seit Dezember 1983 sind die Ergänzungslieferungen im Abstand von 2 Monaten erschienen. Das Werk bringt eine umfassende und gute Zusammenstellung aller auf dem Gebiete des Umweltschutzes erlassenen Vorschriften. Das Landesrecht ist jedoch noch nicht vollständig enthalten, sondern wird nach und nach ergänzt. Ob jedoch das gesamte Landes-Umweltrecht überall und für jeden von Interesse ist, mag vielleicht bezweifelt werden.

Trotzdem ist das Werk für alle, die sich umfassend auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts informieren wollen oder die damit beruflich oder privat zu tun haben, eine gute Hilfe.

Die 62. Ergänzungslieferung nimmt im bundesrechtlichen Teil die Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz neu auf. Im landesrechtlichen Teil werden die Smog-Verordnung für Stuttgart und Karlsruhe, die anstelle der Allgemeinen Smog-Verordnung des Landes Baden-Württemberg getreten ist, sowie die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes gebracht. Außerdem werden die Neufassungen des Bremer Wassergesetzes sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes für das Land Niedersachsen abgedruckt. Schließlich werden die Änderungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesimmissionschutzgesetzes Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

Im bundesrechtlichen Teil der 63. Ergänzungslieferung werden mehrere Gesetze auf den Rechtsstand vom 1. Februar 1984 gebracht. Der Teil Landesrecht erhielt seinen neuesten Stand durch Berücksichtigung der Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes, der Neufassung der Wassergesetze der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Die 64. Ergänzungslieferung nimmt im bundesrechtlichen Teil die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Süßwasserfischen neu auf und bringt Änderungen in der Schiffssicherheits-Verordnung und der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung zum Ausdruck. Im landesrechtlichen Teil wird das Landesjagdgesetz und das Fischereigesetz von Baden-Württemberg sowie das Bayerische Jagdgesetz und das Bayerische Fischereigesetz in die Sammlung neu eingefügt.

Mit diesen drei besprochenen Ergänzungslieferungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. April 1984 gebracht worden.

Ministerialrat, Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 9. JULI 1984

Nr. 28

Veröffentlichungen

3208

Die Gesellschafterversammlung der Stephan Niderehe & Sohn GmbH in Marburg hat am 14. April 1984 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 72 000,— DM auf 204 000,— DM herabzusetzen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft in Marburg, Schwanallee 31, zu melden.

3500 Marburg, 7. 6. 1984

Stephan Niderehe & Sohn GmbH
Schwarz, Geschäftsführer

Güterrechtsregister

3209

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2053 — 6. 4. 1984: Kraftfahrzeugschlosser Hellmuth Bayer und Renate Bayer geb. Heck, Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2054 — 6. 4. 1984: Fluglotse Rolf Friedrich und Cäcilie Friedrich geb. Kraus, Friedrichsdorf/Ts. 3. Durch Vertrag vom 24. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2055 — 6. 4. 1984: Geschäftsführer Jürgen Specka und Regine Specka geb. Schlabs, Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 8. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2056 — 6. 4. 1984: Heinz Rüdiger Eubel und Brigitte Eubel geb. Bayer, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 1. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2057 — 6. 4. 1984: Ghassan Al Hallak und Anke Al Hallak geb. Firjahn-Andersch, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 10. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2058 — 6. 4. 1984: Karl-Heinz Elwenn und Vera Elwenn geb. Koppe, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 1. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2059 — 6. 4. 1984: Programmierer Norbert Schiller und Ulrike Schiller geb. Goldberg, Oberursel. Durch Vertrag vom 8. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2060 — 9. 6. 1984: Marktforscher Gerd Haferlach und Inge Haferlach geb. Nasemann, Oberursel 6. Durch Vertrag vom 30. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2061 — 9. 6. 1984: Einzelhandelskaufmann Heinz Kühn und Annette Kühn geb. Frydryk, Oberursel. Durch Vertrag vom 6. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2062 — 9. 6. 1984: Arbeiter Heinz Lixenfeld und Gabriele Lixenfeld geb. Neiß, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 2. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2063 — 9. 6. 1984: Industriekaufmann Thomas Michael Peter Donath und Beate Edith Gerda Donath geb. Horneck, Steinbach. Durch Vertrag vom 22. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2064 — 9. 6. 1984: Kaufmännischer Angestellter Günter Dannenberg und Waltraud Dannenberg geb. Kunze, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 26. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2065 — 9. 6. 1984: Luftverkehrskaufmann Hans Jahn und Doris Bochert-Jahn geb. Bochert, Bad Homburg 6. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2066 — 9. 6. 1984: Reisebürokaufmann Lothar Hahn und Annedore Hahn geb. Zank, Friedrichsdorf/Ts.-Köppern. Durch Vertrag vom 6. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2067 — 9. 6. 1984: Maschinenbautechniker Manfred Otto Lopau und Anneliese Dorothea Lopau geb. Hering, Oberursel. Durch Vertrag vom 6. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2068 — 9. 6. 1984: Kaufmann Heinrich Wächtershäuser und Rosa Wächtershäuser geb. Stehling, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 27. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 6. 1984

Amtsgericht

3210

GR 542 — Neueintragung — 19. 6. 1984: Eheleute Kaufman Heinz Sylvius Alfred Koennecke und Liselotte geb. Hild, beide 6204 Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 6. 1984

Amtsgericht

3211

GR 528 — Neueintragung — 26. 6. 1984: Die Eheleute Hans-Werner Sauerwald und Jutta Sauerwald geb. Kleinhenn, Breslauer Straße 8, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 11. April 1984 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 19. 6. 1984

Amtsgericht

3212

8 GR 716 — Neueintragung — 17. 2. 1984: Die Eheleute Giandomenico Pistis, Kaufmann, geb. 14. Dezember 1942 und Christiane Pistis geb. Pick, Hausfrau, geb. 25. März 1942, beide wohnhaft in 6110 Dieburg, Am Mohnfeldersee 10, haben durch Vertrag vom 16. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 22. 6. 1984

Amtsgericht

3213

GR 338 — Neueintragung — 19. 6. 1984: Hans-Jürgen Manfred Krahn, geboren 7. Januar 1956, und Monika Krahn geb. Lotz, geboren 9. Oktober 1957, Tulpenweg 24, 6229 Walluf 1. Durch Ehevertrag vom 10. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eitville am Rhein, 19. 6. 1984

Amtsgericht

3214

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2669 — 27. 6. 1984: Eheleute Jung, Adolf, Fuhrunternehmer und Angela geb.

Neumann, Biebertal. Durch Vertrag vom 28. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2670 — 27. 6. 1984: Eheleute Hans Peter Marienfeld, Rentner und Maria Elisabeth Marienfeld geb. Weber, Verw.-Angestellte, 6301 Wettengel 1, Sudetenstraße 2. Durch Vertrag vom 19. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2671 — 27. 6. 1984: Eheleute Wilhelm Wolfgang Weber und Sabine geb. Schupp, Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 21. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2672 — 27. 6. 1984: Eheleute Bollin, Horst Klaus, geb. 5. 12. 1954, Bollin, Brigitte geb. Wenz, geb. 23. 4. 1957, beide wohnhaft Herrnstr. 19, 6301 Reiskirchen-Hattenrod. Durch Vertrag vom 15. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2673 — 27. 6. 1984: Eheleute Heuser, Hans Peter, geb. 24. 2. 1961, und Karin Susanne geb. Thombs, geb. 17. 7. 1959, Lollar, Eichenweg 3. Durch Vertrag vom 12. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2674 — 28. 6. 1984: Eheleute Stein, Jürgen, Karosseriebauer und Stein, Chiraphorn geb. Chaisirikul, Hausfrau, Gießen. Durch Vertrag vom 27. 1. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2675 — 28. 6. 1984: Eheleute Paul, Max Jürgen, Matrose, und Paul, Orawan gesch. Lindenfelser geb. Pijarnsophon, Hausfrau, Lich. Durch Vertrag vom 27. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 28. 6. 1984

Amtsgericht

3215

41 GR 2146 — Neueintragung — 22. 6. 1984: Wirtschaftsjurist Konrad Oskar Willi Heifer und Inka Katharina geb. Hartmann in Martinstal 1 haben durch Vertrag vom 27. Februar 1984 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 22. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 41

3216

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
GR 2173 A — 19. 4. 1984: Hochhuth, Hermann, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Ingeborg Elfriede geb. Gutte. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Dezember 1983.

GR 2174 — 26. 4. 1984: Olfenbüttel, Rolf, Kfm. Angestellter, Kassel, und Christel Hannelore geb. Jokeit. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Dezember 1983.

GR 2174 A — 26. 4. 1984: Wachenfeld, Kurt-Rainer, Versicherungskaufmann, Vellmar, und Waltraud geb. Arnold. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. März 1984.

GR 2175 — 26. 4. 1984: Hans-Peter Groznijs geb. Kunert, Maschinenschlosser, Kassel, und Marion Edith Lina Groznijs. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. November 1983.

GR 2175 A — 10. 5. 1984: Jürgen Ucke, Dipl.-Betriebswirt und Ina geb. Wendler, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. März 1984.

GR 2176 — 15. 5. 1984: Herbert Burghardt, Kaufmann und Klara geb. Althans, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1984.

GR 2176 A — 18. 5. 1984: Manfred Horn, Koch, und Ute geb. Hellmuth, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. April 1984.

GR 2177 — 28. 5. 1984: Koschler, Ernst, Elnrichter, Kassel, und Irmgard Gertrud geb. Ludwig. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Januar 1984.

GR 2177 A — 28. 5. 1984: Jünemann, Ulrich Franz Arthur, Kaufmann, Kassel, und Hildegard Ingeborg Friederike geb. Coester. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. März 1984.

GR 2178 — 29. 5. 1984: Reichert, Siegfried Bernhard, Starkstromelektriker, Kassel, und Petra Margarete geb. Korte. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1984.

Veränderung:

GR 743 — 15. 5. 1984: Bartelt, Eduard, Rechtsanwalt und Notar, Kassel, und Elli geb. Inholze. Durch Vertrag vom 6. Januar 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben.
3500 Kassel, 19. 6. 1984 **Amtsgericht**

3217

1 GR 396 A — Neueintragung — 27. 6. 1984: Die Eheleute Herbert Emde, Landwirt, Dimelsee-Vasbeck und Erika geb. Steede, Hausfrau, wohnhaft daseibst, haben durch Vertrag vom 17. 4. 1984 den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.
3540 Korbach, 27. 6. 1984 **Amtsgericht**

3218

GR 1198 — Neueintragung — 15. 6. 1984: Wilhelm Schumacher, Betriebsschlosser und Marina Schumacher geb. Müller, kaufm. Angestellte, beide Großseeheimer Straße 48, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3219

GR 448 — Neueintragung — 20. 6. 1984: Eheleute Schloßmann, Heinz Dieter, geb. 10. Januar 1937 und Schloßmann geb. Schwenk, Renate Erika, geb. 4. November 1950. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.
6220 Rüdesheim am Rhein, 19. 6. 1984 **Amtsgericht**

3220

GR 531 — Neueintragung — 8. 6. 1984: Die Eheleute Kaufmann Jürgen Brückel, geb. am 9. Mai 1947 und Sozialversicherungsangestellte Heidrun Erika Brückel geb. Firnges, geb. am 28. September 1950, beide wohnhaft in Usingen-Merzhausen, haben durch Ehevertrag vom 8. Mai 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 532 — Neueintragung — 8. 6. 1984: Die Eheleute Product-Manager Alan Walgate, geb. am 16. Januar 1946 und Auslandskorrespondentin Sabine Walgate geb. Marx, geb. am 30. August 1948, beide wohnhaft in Wehrheim 2, haben durch Ehevertrag vom 19. April 1984 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3221

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
GR 1017 — 15. 5. 1984: Eheleute Werner Angerer und Gerlinde Angerer geb. Schmidt, 6334 Aßlar 1. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in 6330 Wetzlar vom 2. April 1984 — Urkundenrolle Nr. 209/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1018 — 18. 5. 1984: Eheleute Michael Frank und Susanne Frank geb. Staudte, 6333 Braunfels StF Tiefenbach. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in 6330 Wetzlar vom 4. April 1984 — Urkundenrolle Nr. 227/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1019 — 6. 6. 1984: Eheleute Willi Hermann Rutenkolk und Patricia Caroline Rutenkolk geb. Perscheid, 6337 Leun-Biskirchen. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar vom 26. März 1984 — Urkundenrolle Nr. 135/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1020 — 12. 6. 1984: Eheleute Walter Joseph Herrmann geb. Sonntag und Andrea Karina Herrmann geb. Herrmann, 6330 Wetzlar 26. Durch notariellen Vertrag des Notars Karl Schnell in Wetzlar vom 18. Mai 1984 — Urkundenrolle Nr. 10/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1021 — 13. 6. 1984: Eheleute Rolf-Dieter Reinhard Kabbeck geb. Wolf und Brigitte Kabbeck, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 18. Mai 1984 — Urkundenrolle Nr. 238/1984: Gütertrennung.
6330 Wetzlar, 15. 5. 1984 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3222

VR 522 — Neueintragung — 20. 6. 1984: Verkehrsverein Eisenberg-Raboldshausen e. V. in Neuenstein-Raboldshausen. Tag der Eintragung: 20. Juni 1984.
6430 Bad Hersfeld, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3223

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 755 — 2. 4. 1984: Mini-Cross-Gemeinschaft Friedrichsdorf, Friedrichsdorf/Ts.

VR 756 — 11. 4. 1984: ARGE Lohnsteuerberatung — Lohnsteuerhilfsverein e. V., Bad Homburg.

VR 757 — 11. 4. 1984: Kreuzbundgilde, Bad Homburg.

VR 758 — 8. 6. 1984: Verein zur Förderung der politischen Bildung, Bad Homburg.

VR 759 — 8. 6. 1984: Skiclub Weißer Adler Oberursel.

VR 760 — 8. 6. 1984: „Christlicher Verein Junger Menschen Bad Homburg e. V.“ — abgekürzt „CVJM Bad Homburg e. V.“

VR 761 — 8. 6. 1984: Förderverein Kinderhaus Eschbachweg, Oberursel.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3224

VR 338 — Neueintragung — 21. 5. 1984: TC 84 Gronau in Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 26. 6. 1984 **Amtsgericht**

VR 339 — Neueintragung — 21. 5. 1984: SKI-Club Bad Vilbel 1984 in Bad Vilbel.
6368 Bad Vilbel, 26. 6. 1984 **Amtsgericht**

3225

VR 525 — Neueintragung — 22. 6. 1984: Verschönerungsverein Lautertal-Schannenbach, Schannenbach.

VR 526 — Neueintragung — 22. 6. 1984: Gesangsverein Harmonie Fehlheim, Fehlheim.
6140 Bensheim, 19. 6. 1984 **Amtsgericht**

3226

VR 486 — Neueintragung — 27. 6. 1984: Geländesportclub Breidenbach e. V., Breidenbach.
3560 Biedenkopf, 22. 6. 1984 **Amtsgericht**

3227

VR 487 — Neueintragung — 27. 6. 1984: Burschenschaft 1978 Mornshausen e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3228

VR 170 — Neueintragung — 18. 6. 1984: CB-Sportclub Butzbach, Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3229

8 VR 594 — Neueintragung — 25. 6. 1984: Teestube; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.

6110 Dieburg, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3230

6 VR 450 — Neueintragung — 19. 6. 1984: Fußballsportclub 1984 Oetmannshausen/Sontra — FSC 1984 Oetmannshausen/Sontra —, Wehretal-Oetmannshausen.

3440 Eschwege, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3231

VR 285 — Neueintragung — 20. 6. 1984: Ski-Club Fritzlar, Fritzlar.

3580 Fritzlar, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3232

VR 606 — Neueintragung — 27. 6. 1984: PRO HUMANITAS, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 6. 1984 **Amtsgericht**

3233

5 VR 627 — Neueintragung — 22. 6. 1984: Verein zur Förderung der Ausbildung zum Freizeitberater, eingetragener Verein in Petersberg.

6400 Fulda, 22. 6. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

5 VR 828 — Neueintragung — 28. 6. 1984: Verein zur Förderung der Projekte an der Fachhochschule Fulda (PROFU) in Fulda.

6400 Fulda, 28. 6. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

5 VR 829 — Neueintragung — 29. 6. 1984: Förderkreis des Sportvereins Gläserzell in Fulda.

6400 Fulda, 29. 6. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

3234

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1440 — 20. 6. 1984: Förderverein für ökumenische Jugendarbeit, Buseck 1.

VR 1442 — 20. 6. 1984: Sängervereinigung 1854 Staufenberg, Staufenberg.

VR 1444 — 27. 6. 1984: Wiesecker Bürgerinitiative Verein zur Förderung von Umweltschutz und Frieden, Gießen-Wieseck.

VR 1445 — 20. 6. 1984: Western Kavallerie Club. Sitz des Vereins: Gießen-Wieseck.

6300 Gießen, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

3235

6 VR 699 — Neueintragung — 25. 6. 1984: Dampfbahnclub Rhein-Main e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6080 Groß-Gerau, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3236

VR 185 — Neueintragung — 19. 6. 1984: Verein für Ausbildung und Fortbildung im Handwerk im Schwalm-Eder-Kreis, Knüllwald.

3588 Homberg/Elze, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3237

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1702 — 16. 4. 1984: Freundeskreis Suchtkrankenhilfe Kaufungen-Lohfelden, Sitz Kaufungen.

VR 1763 — 26. 4. 1984: Speedway-Club

Blau-Weiß, Sitz Kassel.

VR 1764 — 27. 4. 1984: AIKIDO-ZEN
Kassel, Sitz Kassel.

VR 1765 — 2. 5. 1984: Netzwerk Selbst-
hilfe Nordhessen, Sitz Kassel.

VR 1766 — 9. 5. 1984: Förderverein der
Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung,
Sitz Kassel.

VR 1767 — 21. 5. 1984: Sozialer Friedens-
dienst Kassel, Sitz Kassel.

VR 1768 — 21. 5. 1984: Verein der Freun-
de und Förderer der Oskar-von-Miller-
Schule, Sitz Kassel.

VR 1769 — 21. 5. 1984: Verein zur För-
derung der Interessen der Angehörigen
des Volkswagen-Werkes Baunatal, Sitz
Baunatal.

VR 1770 — 21. 5. 1984: Handwerk- und
Gewerbevereinigung in Schauenburg, Sitz
Schauenburg.

3500 Kassel, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3238

VR 316 — Neueintragung — 22. 2. 1984:
Sportverein Hatzbach. Sitz: Stadtallen-
dorf-Hatzbach.

3575 Kirchhain, 22. 2. 1984 **Amtsgericht**

3239

VR 1237 — Neueintragung — 20. 6. 1984:
Gesellschaft zur Förderung postmoderner
Kultur und Kunst, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3240

Neueintragungen beim Amtsgericht Offen-
bach am Main

VR 1221 — 30. 5. 1984: „Offenbacher
Lernstubb“ Lehrerselbsthilfe, Verein zur
Förderung von Bildungsmaßnahmen im
Stadt- und Landkreis Offenbach, Offen-
bach am Main.

VR 1222 — 20. 6. 1984: Gütegemeinschaft
Pharma-Verpackung, Offenbach am Main.

VR 1223 — 20. 6. 1984: Freie Theater-
gruppe „Die Mühlheimer Komödianten“,
Mühlheim am Main.

VR 1224 — 20. 6. 1984: Asociación Cultural
Española, Offenbach am Main.
6050 Offenbach am Main, 27. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

3241

VR 379 — Neueintragung — 28. 6. 1984:
Institut für Marketing an der EUROPEAN
BUSINESS SCHOOL, Oestrich-Winkel.

6220 Rüdeshheim, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

3242

VR 358 — Neueintragung — 15. 6. 1984:
Verein zur Förderung gemeinnütziger und
mildtätiger Zwecke des Rotary Club Rüs-
selsheim-Mainspitze, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3243

VR 359 — Neueintragung — 15. 6. 1984:
Arbeitsgemeinschaft für Waldorf-Pädago-
gik und Anthroposophie — Initiativkreis
Waldorfschule, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3244

VR 360 — Neueintragung — 19. 6. 1984:
Volksbildungswerk Kelsterbach, Kelster-
bach.

6090 Rüsselsheim, 19. 6. 1984 **Amtsgericht**

3245

VR 361 — Neueintragung — 22. 6. 1984:
Sozialpädagogische Praxis, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 22. 6. 1984 **Amtsgericht**

3246

VR 324 — Neueintragung — 22. 6. 1984:
Verein zur Förderung von lernbehinder-
ten Kindern und Jugendlichen im Berg-
winkel. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüch-
tern.

6490 Schlüchtern, 22. 6. 1984 **Amtsgericht**

3247

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetz-
lar

VR 1065 — 18. 5. 1984: Der Verein „Por-
tugiesisches Kulturzentrum Wetzlar e. V.“
in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1065 in
das Vereinsregister beim Amtsgericht in
Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung
ist am 8. April 1984 errichtet.

VR 1066 — 18. 5. 1984: Der Verein „Spe-
ziologische Arbeitsgemeinschaft Hessen
e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter
Nr. 1066 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.
Die Satzung ist am 19. Februar 1984 er-
richtet.

VR 1067 — 28. 5. 1984: Der Verein „Bur-
schenschaft Knolle 82 Oberndorf e. V.“ in
6336 Solms StT Oberndorf ist heute unter
Nr. 1067 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.
Die Satzung ist am 19. November 1982
errichtet.

VR 1068 — 8. 6. 1984: Der Verein „Ge-
werbeverein Handel u. Handwerk, Aflar“
in 6334 Aflar ist heute unter Nr. 1068 in
das Vereinsregister beim Amtsgericht
Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung
ist am 30. März 1984 errichtet.

VR 1069 — 12. 6. 1984: Der Verein „Ver-
ein der W.M.F. Hotelvertreter e. V.“ in
6333 Braunfels ist heute unter Nr. 1069 in
das Vereinsregister beim Amtsgericht
Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung
ist am 27. Februar 1984 errichtet.

Veränderung:

VR 974 — 12. 6. 1984: Missionswerk
Hilfe für Dich e. V. in Wetzlar StT Her-
mannstein. Der Sitz des Vereins ist nach
Siegen verlegt.

6330 Wetzlar, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3248

1 N 7/81: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Reisekaufmanns Jür-
gen Freisenhausen, Arolsen, Schloßstr. 9;
jetzt: 6238 Hofheim, Birkenweg 10, ist nach
Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3548 Arolsen, 6. 6. 1984 **Amtsgericht**

3249

N 39/82: In dem Konkursverfahren über
den Nachlaß des Herrn Erich Hugo
Schmidt, zuletzt Uhlandstraße 12, 6350 Bad
Nauheim, Inhaber der Firma Spielwaren
Schmidt, Reinhardstraße 2, 6350 Bad Nau-
heim, soll die Schlußverteilung stattfinden.
Verfügbar sind 60 907,97 DM. Die Sum-
me der angemeldeten Konkursforderun-
gen beträgt 126 999,66 DM. Zu berücksich-
tigen sind 22 589,51 DM bevorrechtigte
Forderungen der Rangklasse I—III in vol-
ler Höhe. Auf die nichtbevorrechtigten
Konkursgläubiger mit einer Gesamtsum-
me von 104 410,15 DM entfallen 38 318,46
Deutsche Mark zu einer Quote von 36,7%.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursge-
richt) in 6360 Friedberg, Homburger Str. 18,
unter dem Aktenzeichen N 39/82 nieder-
gelegt.

6350 Bad Nauheim, 5. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Manfred H e r m e s
Rechtsanwalt

3250

4 N 2/83: Im Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Delta-Bau
GmbH & Co. KG Betriebs- und Baube-
treuung, Heppenheim, ist Termin zur Prü-
fung der nachträglich angemeldeten For-
derungen bestimmt auf

Montag, den 6. August 1984, 8.30 Uhr,
Raum 203, 1. Stock, im Gerichtsgebäude
Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3251

N 20/83: In dem Nachlaßkonkursverfah-
ren über das Vermögen des am 7. Novem-
ber 1983 verstorbenen Gärtnermeisters
Karl-Heinz Lotz, wird dem Konkursver-
walter, Rechtsanwalt Dr. Klaus Werdning,
Langgasse 68, Wetzlar, eine Teilvergütung
in Höhe von 2 000,— DM bewilligt, die
auf die endgültig festzusetzende Vergü-
tung anzurechnen ist.

6333 Braunfels, 14. 6. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels

3252

61 N 91/77: Konkursverfahren über das
Vermögen des Kaufmanns Otto Mölter,
Alleininhaber der Firma Otto Mölter,
Ziegelwerk, Ziegeleistraße, 6101 Wembach
Beschluss:

1. Die Vergütung des Konkursverwal-
ters wird auf DM 22 297,74 zuzügl. 7%
MwSt. festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf
Montag, den 23. Juli 1984, 10.00 Uhr,
vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-
Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Saal 8, mit
folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemelde-
ten Forderungen.

b) Abnahme der Schlußrechnung des
Verwalters.

c) Erhebung von Einwendungen gegen
das Schlußverzeichnis.

d) Beschlußfassung über die nicht ver-
wertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3253

61 N 5/82: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma WKF —
Gesellschaft für Elektrophysikalischen Ap-
paratebau W. Weinkauff KG, persönlich
haftender Gesellschafter: Wilhelm Philipp
Weinkauff, 6101 Modautal 1, wird beson-
derer Prüfungstermin anberaumt auf

Dienstag, den 21. August 1984, 14.00 Uhr,
vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Ge-
bäude Julius-Reiber-Straße 15, III. Ge-
schoß, Zimmer 312.

6100 Darmstadt, 22. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 6

3254

61 N 24/84: In dem Konkursantragsver-
fahren über das Vermögen des Wolfgang
Hantke, Waldstraße 21, 6101 Roßdorf als
Gesellschafter der G. b. R. Wolfgang
Hantke und Gustav Wentzel, Chemische
Reinigung, — Gemeinschaftsdarlehner —, wird
zur Sicherung und Feststellung der Ver-
mögensmasse des Gemeinschaftsdarlehners die
Sequestration des Vermögens — ein-
schließlich Geschäftsbetrieb und Grund-
stücken — des Gemeinschaftsdarlehners angeord-
net.

Verfügungen im Zusammenhang mit der
Sicherung und Feststellung der Vermö-
gensmasse dürfen nur durch den Seque-
ster vorgenommen werden. Der Gemein-
schuldner hat sich jeder Verfügung zu

enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 175 A, 6103 Griesheim bestellt.

Zugleich wird heute, Mittwoch, den 27. Juni 1984, 14.00 Uhr gegen den Gemeinschuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschuldner sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an den Gemeinschuldner, die entgegen dem Verbot erfolgen, sind rechtswirksam.

6100 Darmstadt, 27. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3255

61 N 71/84: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **NORGE Reinigung und Klimatechnik Vertriebs-GmbH, Nieder-Ramstädter Str. 49, 6100 Darmstadt**, — Gemeinschuldnerin — wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuchner-Str. 175 A, 6103 Griesheim, bestellt.

Zugleich wird heute, Mittwoch, 27. Juni 1984, 14.30 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtswirksam.

6100 Darmstadt, 27. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3256

81 N 172/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M & S Buch-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Milorad Sikima, Junghofstr. 27/VII, 6000 Frankfurt am Main 1, ist Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 35 84, zum Konkursverwalter ernannt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1984

Amtsgericht

3257

81 N 402/84: Über den Nachlaß des am 22. Mai 1983 verstorbenen, zuletzt Winterbachstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, **wohnhaft gewesenen Claudio Nicolino Virginio Cortellini**, wird heute, am 18. Juni 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 14. August 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3258

81 N 502/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Adolf Schulz, vormals Graf-Vollrath-Weg 6, 6000 Frankfurt am Main 90, 81 N 502/76 AG Frankfurt am Main**, soll eine Abschlagsverteilung auf die nicht bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 30% stattfinden. Verfügbar sind 396 216,22 DM. Zu berücksichtigten sind 1 320 720,20 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Caesar
Rechtsanwalt

3259

81 N 172/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M + S Buchhandelsgesellschaft mbH, Junghofstr. Nr. 27/VII, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 28. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil

3260

N 14/84: Über das Vermögen der **Kauffrau Liane Möller geb. Ottowski, wohnhaft über der Siege 4 in 3584 Zwesten**, wird heute am Freitag, dem 15. Juni 1984 um 14.50 Uhr Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Niedenstein.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. August 1984.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, I. Stock, Fritzlar, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, den 16. Juli 1984, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Montag, den 10. September 1984, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Freitag, den 3. August 1984, anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Fritzlar.
3580 Fritzlar, 15. 6. 1984

Amtsgericht

3261

7 VN 2/84: Die Firma **CRIS DEVI-MODEN GMBH in Fulda, Heinrichstr. 58**, vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried Nairz und Karin Nairz, hat durch einen am 20. Juni 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Kfm. Dr. Erich Muth in Fulda, Klosterweg 5, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6400 Fulda, 20. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 7

3262

42 N 196/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Manfred Schulze, Inhaber der Firma ITM Internationale Marketing Technik, Rheinauer Straße 26, 6450 Hanau**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1 284,— DM festgesetzt.
6450 Hanau, 18. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

3263

42 N 40/81, 42 VN 1/81: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Inplast Handelsgesellschaft mbH, Alte Hanauer Landstr., 6451 Großkrotzenburg**, Geschäftsführer: Christian Büchting, Fürstenbergstr. 26, 6450 Hanau/Main 9, wird der Schlußtermin auf den 31. Juli 1984, 14.00 Uhr im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 161 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 41 549,45 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 18. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

3264

42 N 69/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BE Bauelemente GmbH, 6456 Langenselbold**, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Dieter Knauf Rechtsbeistand Winfried Burkard, 6450 Hanau, Langstraße 81, zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen wird bestimmt auf den

7. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 152 B.

Die Vergütung für den bisherigen Konkursverwalter wird auf 6 748,70 DM plus 472,40 DM Mehrwertsteuerausgleich, für

den jetzigen auf 300,— DM plus 21,— DM MwSt.-Ausgleich festgesetzt.

6450 Hanau, 27. 6. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

3265

N 2/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Wilhelm Vössing, Industriest. 5, 3524 Immenhausen, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 12. April 1984 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. April 1984 bestätigt wurde, aufgehoben.

3520 Hofgeismar, 22. 6. 1984 Amtsgericht

3266

65 N 134/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EH-Bau Herbst & Co. GmbH, Talstraße 5, 3503 Lohfelden 1, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Freitag, HRB 2987 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 4. September 1984, 7.45 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel. 3500 Kassel, 18. 5. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

3267

65 N 122/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Transport-Kontor Eisenbach KG, 3501 Fuldaerbrück 1, Crumbacher Straße 52, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Spediteur Heinz Lengemann, Am Schnepfenbusch 7, 3501 Niestetal-Helligenrode, HRA 8327 ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

1. August 1984, 8.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel. 3500 Kassel, 12. 6. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

3268

65 N 117/84: Über das Vermögen des Klempner- und Installateurmeisters Holger Behn, Kölnische Str. 114, 3500 Kassel, ist am 13. Juni 1984, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Hoffmann, Jordanstraße 5, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Befreiung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

1. August 1984, 8.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

9. Oktober 1984, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 13. 6. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

3269

62 N 84/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermith Verwaltungs GmbH, 6200 Wiesbaden-Nordendstadt, Schieslerstraße 40, Az. 62 N 84/81

des Amtsgerichts Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 216 673,89 DM.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I

in Höhe von 46 674,59 DM, der Rangklasse II

in Höhe von 4 483,23 DM, der Rangklasse III

in Höhe von 1 154,09 DM, nichtvorrechtigte Konkursforderungen der Rangklasse VI

in Höhe von 1 150 267,85 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Konkursgericht des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt. 62, zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 20. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

3270

65 N 105/84: Über das Vermögen der Brunsch-Wohnbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Brunsch, Schwarzbachweg 16, 3501 Söhrewald 1, HRB 3466 AG Kassel ist am 19. Juni 1984, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rainer Kersten, Goethestraße 57 III, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Befreiung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. August 1984, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. Oktober 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 20. 6. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

3271

N 2/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Völker KG, Borken, — N 2/77 des Amtsgerichts Fritzlar — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist derzeit ein Massebestand von 2 429 531,43 DM.

Zu berücksichtigen sind die Forderungen der Rangklasse I mit 1 323 807,93 DM,

der Rangklasse II mit 6 445 879,82 DM,

der Rangklasse III mit 30 305,49 DM,

und als nichtvorrechtigte Konkursforderung der Rangklasse VI 19 619 676,38 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht — Konkursabteilung — aus.

3500 Kassel, 26. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

3272

1 N 13/84, 19. 6. 1984: Über das Vermögen der Firma Hasecke — Bauträger GmbH, Auf der Korbacher Hecke 3, 3559 Lichtenfels-Fürstenberg, vertreten durch

die Geschäftsführer Herbert und Renate Hasecke, ebenda, wird heute, am 19. Juni 1984, 10.00 Uhr Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Horst Wirrbach, Friedrichstraße 5, 3540 Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: Freitag, den 28. September 1984.

Vor dem Amtsgericht, Raum 12, Neben-gebäude Nordwall 3, Erdgeschoß werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 2. August 1984, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Befreiung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Donnerstag, den 8. November 1984, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Dienstag, den 24. Juli 1984 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

3540 Korbach, 20. 6. 1984 Amtsgericht

3273

7 N 22/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gursky und Plomitzer KG Büro- und Datentechnik in Limburg, Diezer Straße 10, wird zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 20. Juli 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Zimmer 114, bestimmt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 6. 1984

Amtsgericht

3274

N 15/84: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der EGRO Handels- und Produktionsgesellschaft mbH, Reichelsheim.

Am 26. Juni 1984 ist ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 26. 6. 1984 Amtsgericht

3275

N 5/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Weber KG (AG Nidda — N 5/81), soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 34 480,03 DM. Zu berücksichtigen sind 380 453,— DM bevorrechtigte Gläubiger.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Nidda, Zimmer 10 aus.

6478 Nidda 1, 19. 6. 1984

Der Konkursverwalter
Hartmann
Rechtsanwalt

3276

7 N 211/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MERKUR Autohandelsgesellschaft mbH & Co. Großhandel KG, Justus-von-Liebig-Straße 40, 6057 Dietzenbach, wird allgemeiner Prüfungstermin anberaumt auf

Erscheint
demnächst

Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung

Die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der öffentlichen Verwaltung erfordert:

1. Im Bereich der Fachverwaltungen Mitarbeiter, die neben allgemeinen Kenntnissen und besonderen Fachkenntnissen ihres Spezialgebietes Kenntnisse auf dem ADV-Sektor besitzen;
2. Im Bereich der Datenverarbeitungszentralen Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse besitzen, um ihren Aufgaben in der
 - DV-Organisation
 - Anwendungsprogrammierung
 - Datenerfassung
 - Produktionssteuerung
 - Maschinenbedienung
 gerecht zu werden.

Der Mangel an derartig qualifiziertem DV-Fachpersonal hat den Kooperationsausschuß ADV (Bund/Länder/kommunaler Bereich) dazu veranlaßt, bereits in einer Sitzung am 6./7. Juli 1971 den Beschluß zu fassen, auf dem Gebiet der DV-Aus- und -Fortbildung zusammenzuarbeiten und einen Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes, der Länder und aus dem Kommunalbereich mit dem Ziel einzusetzen, Vorschläge über die Ausbildung auszuarbeiten.

Der Arbeitskreis, bekannt als Unterausschuß „DV-Aus- und -Fortbildung“ des KoopA ADV, hat im Jahre 1973 erstmals „Rahmenrichtlinien“ vorgelegt, deren Inhalte konsequent in die Praxis eingeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen führten zu mehrmaligen Fortschreibungen.

Das Ergebnis der 3. Fortschreibung der „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ hat der Bundesminister des Innern in einer Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1981 veröffentlicht.

Diese Rahmenrichtlinien waren am 11.3.1981 vom Kooperationsausschuß ADV mit folgender Empfehlung verabschiedet worden:

1. Der KoopA ADV empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß
 - die Vermittlung des DV-Grundwissens nach Maßgabe der vorliegenden „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ im erforderlichen Umfang für die Fortbildung angeboten wird;
 - die Vermittlung von DV-Fachwissen für Beschäftigte in der
 - DV-Anwendungsorganisation
 - Anwendungsprogrammierung

○ Maschinenbedienung
○ Produktionssteuerung
künftig nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenrichtlinien durchgeführt wird.

2. Der KoopA ADV bittet die für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die Vermittlung des DV-Grundwissens möglichst auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenricht-

linien in die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes einzubeziehen.

3. Der KoopA ADV bittet den BMI, durch geeignete Veröffentlichung für die Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien zu sorgen.

In den z. Z. geführten Tarifverhandlungen wird die Bedeutung der Rahmenrichtlinien dadurch anerkannt, daß künftig für die Eingruppierung von Angestellten im DV-Bereich eine Ausbildung nach den Rahmenrichtlinien erforderlich ist.

Ausgehend von den Stoffsammlungen der Rahmenrichtlinien veröffentlichen wir in einer Sonderreihe „DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ zunächst den Lernstoff, der für die Mitarbeiter im Organisations- und DV-Bereich gleichermaßen von Bedeutung ist.

Als erste Veröffentlichung in dieser Reihe erscheint Band 2:

Dipl.-Ing. Josef Heyink

Einführung in die ADV-Organisation

Inhaltsverzeichnis

- 1 Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung
- 2 Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele
- 3 Organisatorischer Aufbau eines Betriebes
- 4 Organisation des Arbeitsablaufes
- 5 Organisationstechniken
- 6 Strukturierung des ADV-Gesamtsystems
- 7 Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen
- 8 Projekte in der ADV-Organisation

- 9 Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen
- 10 Vordrucke in der ADV
- 11 Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme
- 12 Arbeitsablauf beim Einsatz von ADVA
- 13 Datenermittlung
- 14 Datenerfassung
- 15 Datentransport
- 16 Dateneingabe
- 17 Datenspeicherung
- 18 Datenverarbeitung
- 19 Datenausgabe
- 20 Fallstudien
- 21 Literatur

ISBN 3-87124-010-9 - Format 21 x 20 cm, 120 Seiten, 87 graphische Darstellungen und Tabellen, kartoniert. DM 38,- zuzüglich Versandkosten

Inhaltsangabe der Bände 1, 3 und 4 (in Vorbereitung)

Band 1: Einführung in die ADV-Technik

Einsatz von DV-Anlagen - Allgemeine Grundlagen der DV - Aufbau von DV-Systemen - Kanalprinzip und Hierarchie in DV-Anlagen - Befehle - Programmierung - Betriebsarten - Betriebssysteme - Datenfernverarbeitung - Entwicklung und Tendenzen

Band 3: Arbeitstechniken der ADV-Organisation - Einführung

Arbeitstechniken bei Planung und Realisierung von ADV-Projekten - Flußdiagramme - Entscheidungstabellen - Projektstrukturpläne - Balkendiagramme - Netzpläne

Band 4: Entscheidungstabellentechnik

ADV-Systeme und Entscheidungstabellen - Grundaufbau einer Entscheidungstabelle - Beziehungen zwischen einzelnen formalen Elementen - Interpretation einer Entscheidungstabelle - Bezeichnung von Entscheidungstabellen - Aufbau von Entscheidungstabellen - Aufstellen von Entscheidungstabellen (1) - Analyse von Entscheidungstabellen - Entscheidungstabellen-Verbund - Aufstellen von Entscheidungstabellen (2) - Zerlegungsmethoden - Anwendung der Entscheidungstabellen in der Verwaltung

Zu beziehen durch

VERLAG CHMIELORZ GMBH · WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN

Dienstag, den 24. Juli 1984, 11.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 824,
6050 Offenbach am Main, 15. 6. 1984

Amtsgericht

3277

62 N 104/84: Konkursantragsverfahren
betr. Held GmbH, Unternehmensberatung,
Thorwaldsenanlage 74, 6200 Wiesbaden,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Joachim Held, Thorwaldsenanlage
Nr. 74, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 9. Juni 1984 ver-
boten worden, über Gegenstände ihres
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch
keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 9. 6. 1984 Amtsgerecht

3278

62 N 115/84: Konkursantragsverfahren
betr.: ORBY Grund und Boden GmbH,
Frankfurter Straße 21a, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Juni 1984
verboten worden, über Gegenstände ihres
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch
keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 6. 1984 Amtsgerecht

3279

62 N 111/84: Über den Nachlaß des am
12. oder 13. September 1983 verstorbenen
Klaus Gustav Leonhardt, zuletzt wohnhaft
gewesen Anne-Frank-Straße 4, 6200 Wies-
baden, wird heute, am 19. Juni 1984 um
14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter
Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, 6200 Wies-
baden.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. August
1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht
bis 20. Juli 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prü-
fungstermin am Mittwoch, dem 15. August
1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1984 Amtsgerecht

3280

62 N 113/84: Konkursantragsverfahren
betreffend der Firma SANOVA, Inhaber
Dr.-Ing. Rolf Hoppmann, Äppelallee/Ecke
Hagenauer Straße, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 22. Juni 1984
verboten worden, über Gegenstände ihres
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch
keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 22. 6. 1984 Amtsgerecht

3281

62 N 110/84: Über das Vermögen der
Metallkapselabrik Loos & Co. GmbH,
Wiesbaden-Dothheim, Weilburger Tal 1-5,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Adolf Kreuzer und Klaus Daalen,
Wiesbaden, wird heute, am 25. Juni 1984,
15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter
Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22-24.

Anmeldungen (doppelt) bis 27. Juli 1984.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
11. Juli 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prü-
fungstermin am Dienstag, dem 28. August
1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 25. 6. 1984 Amtsgerecht

3282

62 N 101/84: Konkursantragsverfahren
betreffend der GIB Gesellschaft für Im-
mobiliën und Bauleistungen GmbH,

Rudolf-Vogt-Str. 1, 6200 Wiesbaden, gesetz-
lich vertreten durch die Geschäftsführer
Rainer Großfeld, Friedrich-Ebert-Str. 28,
6093 Flörsheim und Claus Nebhuth, Kel-
lerskopffstraße 26, 6204 Taunusstein 2.

Der Schuldnerin ist am 26. Juni 1984
verboten worden, über Gegenstände ihres
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch
keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 26. 6. 1984 Amtsgerecht

3283

2 N 4/78: Im Konkurs über das Vermö-
gen Werner Dietrich, An der Kirche 16,
Zierenberg-Oberelungen ist Gläubiger-
versammlung zur Beschlussfassung über
Beibehaltung des ernannten oder Wahl
eines anderen Verwalters

am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984,
10.00 Uhr, Sitzungssaal, Zimmer 13, 1. Stock,
Amtsgericht Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 26. 6. 1984 Amtsgerecht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht
im Grundbuch nicht oder erst nach dem
Versteigerungsvermerk eingetragen, muß
der Berechtigte es anmelden, bevor das
Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert und auch glaubhaft
machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Sonst wird das Recht im geringsten Ge-
bot nicht berücksichtigt und erst nach dem
Termin, eine Berechnung der Ansprüche
— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und
Kosten — einzureichen und den bean-
spruchten Rang mitzuteilen. Der Berech-
tigte kann dies auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle erklären.

Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-
bald, spätestens zwei Wochen vor dem
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren
aufheben oder einstweilen einstellen las-
sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.
Versäumt er dies, tritt für ihn der Ver-
steigerungserlös an Stelle des Grundstücks
oder seines Zubehörs.

3284

K 34/83: Die im Grundbuch von Stum-
pertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt
Nr. 424, eingetragenen Grundstücke, zwei
Miteigentumsanteile zu je einem Viertel,
Gemarkung Stumpertenrod,

Flur 1, Nr. 132, Hof- und Gebäudefläche,
Im Unterdorf 13, Größe 26,65 Ar,

Flur 1, Nr. 135, Hof- und Gebäudefläche,
Im Unterdorf 13, Größe 13,81 Ar,

Flur 1, Nr. 379, Ackerland, Am Marsch-
rain, Größe 42,50 Ar,

Flur 4, Nr. 14, Grünland, Die Kurzrots-
wiesen, Größe 72,64 Ar,

Flur 4, Nr. 77, Grünland, Hinter dem
Herrenkopf, Größe 142,16 Ar,

Flur 4, Nr. 78, Ackerland, daseibst, Grö-
ße 51,48 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. August 1984,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12,
Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Zieße, Kestricher Straße 13,
Feldatal-Stumpertenrod, — zu je einem
Viertel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 132 auf	51 662,50 DM,
Flur 1, Nr. 135 auf	15 952,50 DM,
Flur 1, Nr. 379 auf	1 062,50 DM,
Flur 4, Nr. 14 auf	1 816,— DM,
Flur 4, Nr. 77, auf	3 554,— DM,
Flur 4, Nr. 78, auf	1 287,— DM,

— je Miteigentumsanteil —.

Der Gesamtwert für ein Viertel Mitei-
gentumsanteil beträgt 75 334,50 DM; für
die zwei Miteigentumsanteile zu einem
Viertel somit 150 669,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 6. 1984 Amtsgerecht

3285

K 47/83: Die im Grundbuch von a) Neu-
kirchen, b) Niederuembach, eingetragenen
Grundstücke; eingetragen im Grundbuch
von

a) Neukirchen, Band 16, Blatt 305,
lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 60, Hof-
und Gebäudefläche, Im Obergarten, Größe
0,81 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 61, Hof-
und Gebäudefläche, Im Obergarten, Größe
2,63 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 135, Hof-
und Gebäudefläche, Talstr., Größe 2,48 Ar,

b) Niederuembach, Band 29, Blatt 313,
lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 8, Acker-
land, Vor der Struth, Größe 30,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. August 1984,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braun-
fels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 5. 8.
1983 (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks):

Eheleute Erwin und Gertrud Schmidt,
Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 933,—
Deutsche Mark.

zu b) am 8. 8. 1983 (Tag der Eintragung
des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Schmidt, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 123,10
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 6. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels

3286

61 K 133/83: Das im Grundbuch von
Weiterstadt, Band 150, Blatt 5613, einge-
tragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt,
Flur 6, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäu-
defläche, Darmstädterstraße 365, Größe
7,75 Ar,

soll am Montag, dem 27. August 1984,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-
Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Saal 8, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Angela Vollhardt geb. Wilde, Wei-
terstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3287

3 K 72/83: Das im Grundbuch von Mün-
ster, Band 91, Blatt 3586, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster,
Flur 17, Flurstück 568, Hof- und Gebäude-
fläche, Goethestraße 1, Größe 3,22 Ar,

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

soll am Dienstag, dem 7. August 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heribert Roskopf,
b) Waltraud Roskopf geb. Klein, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 6. 1984 **Amtsgericht**

3288

K 12/83: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 23, Blatt 1029, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 9, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 22/3, Ackerland, Friedberger Straße, Größe 1,91 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3./24. 5. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Rudolf Nellert, Ilbenstadt, — zur Hälfte —,

b) Waltraud Neilert geb. Maas, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 21, auf 378 600,— DM,
Flur 1, Nr. 22/3, auf 23 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3289

K 19/82: Das im Grundbuch von Gras-Ellenbach, Band 13, Blatt 467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gras-Ellenbach, Flur 1, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 40, Größe 6,58 Ar, soll am Donnerstag, dem 23. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum Nr. 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred und Inge Schulz, Gras-Ellenbach, — in Gütergemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 13. 6. 1984 **Amtsgericht**

3290

24 K 28/81: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 86, Blatt 3723, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 8,

Flurstück 133/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kiefernweg 19, Größe 6,36 Ar, soll am Dienstag, dem 7. August 1984, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heltzel, Hermann Walter Siegfried, Flugkapitän, geb. am 1. 5. 1935, Mörfelden-Walldorf, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf DM 420 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 6. 1984 **Amtsgericht**

3291

42 K 32/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 101, Blatt 3651, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 1173, Bauplatz, Allerweg, Größe 6,72 Ar,

am Donnerstag, dem 27. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wenzel Fertighaus GmbH, 6450 Hanau 8.

Der Wert des Grundstückes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 5. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

3292

1 K 83/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wüstems, Band 10, Blatt 293,

Flur 1, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Weg am Wehrholz 24, Größe 9,45 Ar, soll am Dienstag, dem 14. August 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Stark geb. Garthe, Frankfurt/Main-Griesheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 392 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3293

64 K 339/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 439, Blatt 11 237, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z 1, Flurstück 89/6, Hof- und Gebäudefläche, Frommershäuser Straße 43, Größe 9,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. September 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brübach, Martha geb. Jacob, Kassel, — zur Hälfte —,

b) I. Brübach, Martha geb. Jacob, Kassel,

II. Brübach, Manfred, geb. 25. 7. 1939, Kassel, — zu b) I + II in Erbengemeinschaft, zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt ist 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 5. 1984 **Amtsgericht**

3294

65 N 116/84 — **Berichtigung:** Im Konkursverfahren über das Vermögen der Heizungs- und Lüftungsbau Seeger + Stark und Co. GmbH (StAnz. 25/1984, S. 1208, Nr. 2874) muß der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen richtig lauten:

25. September 1984, 9.30 Uhr. Irrtümlich war der 25. August angegeben worden.

3500 Kassel, 26. 6. 1984 **Amtsgericht**

3295

1 K 51/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elbersdorf, Band 22, Blatt 720,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbersdorf, Flur 9, Flurstück 244/54, Hof- und Gebäudefläche, Blaubach 33, Größe 7,77 Ar,

soll am Freitag, dem 31. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Str. 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Karl Heinz Rohde, Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 12. 6. 1984 **Amtsgericht**

3296

K 71/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Ober-Mossau, Band 6, Blatt 268, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober-Mossau,

Flur 9, Nr. 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 13, Größe 9,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß;

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Bd. 7 Bl. 269) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 23. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Gropper,
b) Ilse Gropper geb. Welke, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

3297

K 46/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 12, Blatt 248, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 318/1, Bauplatz, Der Bellersberg, Größe 4,73 Ar,

soll am Freitag, dem 31. August 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hein GmbH & Co. KG in 4250 Bottrop, Gladbecker Straße 148—170.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 6. 1984

Amtsgericht

3298

K 62 und 64/83: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1584, Hof- und Gebäudefläche, Rodensteinstraße 1, Größe 12,88 Ar,

verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — wie nachstehend

Aktenzeichen K 62/83: Band 254, Blatt Nr. 8570, Miteigentumsanteil 71,80/1 000, Sondereigentumseinheit Laden Nr. 1, Verkehrswert 290 000,— DM;

Aktenzeichen K 64/83: Band 254, Blatt Nr. 8571, Miteigentumsanteil 64,20/1 000, Sondereigentumseinheit Laden Nr. 2, Verkehrswert 300 000,— DM;

sollen am Donnerstag, dem 23. August 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Enz, Nordweststraße 47, 6057 Dietzenbach.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 6. 1984

Amtsgericht

3299

3 K 16/82: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 67, Blatt 2808, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 4877/1236, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 105 (jetzt: Bachstraße 58), Größe 3,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Helmut Görzel und Anita Görzel geb. Brandenburger in Ablar-Werdorf, Bachstraße 58, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 8, Nr. 4877/1236 auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 6. 1984

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Fortsetzung von Seite 1317

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
Zwischensumme 4	Übertrag:	+ 22 647 791,87
15. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	276 708,29	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	943 874,72	
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	864 788,64	2 087 371,65
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2 196 049,52
17. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		762 482,49
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 10 gehören		3 200 000,—
19. Steuern:		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	8 438 924,23	
b) sonstige	2 379,53	8 441 303,76
20. sonstige Aufwendungen		875 584,45
21. Jahresüberschuß		5 085 000,—
22. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
23. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage		—,—
24. Einstellung aus dem Jahresüberschuß in die Sicherheitsrücklage		5 085 000,—
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Neu-Isenburg, den 9. Mai 1984

Dr. Luckow

Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauwerken nach VOB A und BwB — Stb 79; Neubau der Unterführung der Nässe und der alten L 3258 im Zuge der L 3258 zwischen Nüsttal-Morles u. Hofbieber, Baustat. 0+634,50 Fu 2304.

Leistungen u. a.:**Behelfsumfahrt**

ca. 120 m Großbohrpfähle
ca. 40 m³ Baugrubenverbau
ca. 700 m³ Baugrubenaushub
ca. 850 m³ Beton- und Stahlbeton
ca. 100 t Betonstahl
ca. 530 m² Überbauabdichtung
ca. 750 m² Verbundsteinpflaster
ca. 12 t Spannstahl

Ausführungsfrist: ca. 10 Monate.

Die Vergabeunterlagen sind bis zum 13. Juli 1984 schriftlich unter Beifügung des Einzahlungsbeleges über 70,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, anzufordern.

Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 17. Juli 1984.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753-809, mit dem Vermerk „Neubau der Unterführung der Nässe und der alten L 3258 im Zuge der L 3258 zwischen Nüsttal-Morles und Hofbieber“ zu leisten.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. August 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. September 1984, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 20. Juni 1984

Hessisches Straßenbauamt

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. Juli 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-801 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe „L 3199 — Böschungssanierung Pfaffenhausen—Oberndorf“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 22. Juni 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3309 — Deckenerneuerung zwischen Großkrotzenburg und Hanau, Stadtteil Großauheim — sollen vergeben werden.

Die Baulänge beträgt 1,505 km.

Leistungen u. a.:

ca. 5 000 m² Fahrbahn fräsen
ca. 245 t Asphaltbinder
ca. 12 250 m³ Asphaltbeton
1 Stück Straßenablauf

Bauzeit: 1 Monat.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. Juli 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-801 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „DE — L 3309 zwischen Großkrotzenburg und Großauheim“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 27. Juli 1984, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 27. Juni 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Böschungssanierung im Zuge der L 3199 zwischen Joßgrund/Pfaffenhausen und Joßgrund/Oberndorf bei km 1,190 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

800 m³ Boden lösen und weiterverwenden
250 m³ Boden des AN einbauen
225 m³ Sickerschicht herstellen
200 m Sickerrohrleitung
8 m Entwässerungsleitung mit Schacht
400 m² Geotextil verlegen
100 m² Fahrbahngesamtaufbau

Bauzeit: 2 Monate.

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Betr.: L 3159, Ausbau der Simon-Haune-/Nachtigallen-Straße in Bad Hersfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Netzknoten 5124 034, zw. Stat. 0,108 und 0,369.

Straßenbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen:

- ca. 50 m³ Mutterboden
- ca. 10 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 1 500 m³ Frostschuttschicht
- ca. 2 100 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
- ca. 2 100 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 2 100 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 167 Werkstage (netto).

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 9. Juli 1984 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „L 3159, Ausbau der Simone-Haune-/Nachtigallenstraße in Bad Hersfeld“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 26. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. August 1984.

6430 Bad Hersfeld, 20. Juni 1984 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A; Ausführungsort: Schenkklengsfeld; Art der Leistungen: Neubau der Solzbachbrücke.

Auszuführen sind u. a.

- 1100 m³ Erdarbeiten
- 360 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 32 t Betonstahl einbauen
- 45 m Geländer herstellen

Ausführungsfrist: 180 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 10. Juli 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM anzufordern. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 20,— DM zu überweisen. Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschließlich 1. und 2. Berichtigung, zugrunde.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „L 3171, Neubau der Solzbachbrücke“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 26. Juli 1984 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. August 1984.

6430 Bad Hersfeld, 25. Juni 1984 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; L 3171: Ausbau der OD Schenkklengsfeld, Hersfelder Straße, BA II, zwischen Landeckerstraße und dem

Pfarrtor, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Bau-km 0,506 und 0,638, NK 5125 030 nach 5125 031.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- 800 m³ Bodenbewegung
- 1100 m³ Asphaltbetondecke 0/11, 100 kg/m²
- 1100 m³ Asphaltbinder 0/16, 100 kg/m²
- 980 m³ Bitumentragschicht 0/32, 280 kg/m²
- 400 m³ Basaltmaterial 0/42, 36 cm stark

sowie Herstellung von Gehwegflächen im Auftrage der Gemeinde, Entwässerung und Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 60 Werkstage (netto).

Die Vergabeunterlagen können bis zum 17. Juli 1984 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges von 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk „L 3171, OD Schenkklengsfeld, Hersfelder Straße BA II, von Bau-km 0,506 bis 0,638“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 26. Juli 1984, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, Bad Hersfeld, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. August 1984.

6430 Bad Hersfeld, 26. Juni 1984 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; L 3172, Ausbau und Verlegung bei Schenkklengsfeld-Oberlengsfeld zwischen Bau-km 1+500 und 2+550, mit Anschlußrampe nach Oberlengsfeld von Bau-km 0+000 bis 0+385 und Anschluß der K 14 nach Wehrshausen.

Wesentliche Leistungen:

- 48 000 m³ Bodenbewegung
- 10 000 m³ Boden liefern
- 11 000 m³ Boden für Untergrundverbesserung
- 11 300 m³ Asphaltbeton 0/11, 4 cm stark
- 11 400 m³ Bitumentragschicht 0/32, 10 cm stark
- 1 000 m³ Tragdeckschicht 0/16, 240 kg/m²
- 4 900 m³ Basaltmaterial 0/42, 36 cm + 20 cm stark
- 36 m Stahlbetonrohrleitung NW 1500 mit Ein- und Auslaufbauwerken aus Beton sowie sonstige Entwässerung und Nebenarbeiten

Ausführungsfrist: 320 Werkstage (netto).

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 16. Juli 1984 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges von 80,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „L 3172“, Ausbau und Verlegung bei Schenkklengsfeld-Oberlengsfeld zwischen Bau-km 1+500 und 2+550 mit Anschlußrampe nach Oberlengsfeld von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+385 und Anschluß nach Wehrshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 25. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. August 1984.

6430 Bad Hersfeld, 26. Juni 1984 Hessisches Straßenbauamt

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt ...

... ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann.

Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert ...

... und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird ...

... und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Stellenausschreibungen



Bei dem HOCHTAUNUSKREIS

Ist zum 5. Februar 1985 die Stelle des

Landrats

neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich.

Die Amtsbezüge und die Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert durch VO vom 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), und nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Der Hochtaunuskreis (ca. 206 000 Einwohner) liegt verkehrsgünstig im Rhein-Main-Ballungsgebiet in landschaftlich reizvoller Gegend. Der Kreis hat eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur und eine fortschrittliche Daseinsvorsorge.

Es bestehen zwei Dezernate mit dem Landrat und dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten als Dezernenten.

Die Bewerber oder Bewerberinnen um die Landratsstelle müssen die für das Amt erforderliche Eignung haben. Sie sollten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung und die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Bewerbungen, die bis zum Ablauf des 24. August 1984 eingegangen sein müssen, sind mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, lückenlose Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse, Referenzen und Lichtbild) in verschlossenem Umschlag mit der darauf angebrachten Kennzeichnung „Landratswahl Hochtaunuskreis“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Dietrich H. Hartmann
Landgrafenstraße 56-58
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Persönliche Vorstellung im Wahlvorbereitungsausschuß nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

Beim Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ist demnächst die Stelle eines(r)

Bibliothekars(in)

zu besetzen.

Dem/Der Stelleninhaber(in) obliegt die Leitung der Bücherei (Buchbestand ca. 26 000) und aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

Bewerber(innen) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. an öffentlichen Büchereien (Diplom-Bibliothekar/in) und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Stelle wird nach Vergütungsgruppe V b BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach Gr. IV b BAT vergütet. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Interessenten richten Ihre üblichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinungsdatum an den

Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —
Personalreferat
Bierstädter Straße 2
6200 Wiesbaden

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 28 vom 9. Juli 1984 beträgt 32 Seiten.